



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Q3/2012

DRSC-Quartalsbericht

DSR - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:

153. / 4.2.2011 / 13:45 – 15:45 Uhr

TOP:

06 – IAS 39 replacement: Impairment
Vorstellung der Zusatzdokumente

Thema:

153_06a_IASB_Supplement
Impairment Overview

Dossier:



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

in seiner 19. Öffentlichen Sitzung hat der DRSC den DRS 20 Konzernlagebericht sowie daraus folgende Änderungen am DRS 16 Zwischenberichterstattung beschlossen. Dieser Quartalsbericht geht darauf ausführlich ein. Wir haben zudem drei Gastautoren gebeten, ihre Einschätzung zum ersten Standard nach der Neustrukturierung des DRSC abzugeben, den sie in der nun vorliegenden *near final*-Fassung (die Veröffentlichung durch das BMJ steht noch aus) beurteilt haben. Lesen Sie selbst, wie „Betroffene“ das Ergebnis beurteilen: die Vertreter eines kapitalmarkt-orientierten und eines nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmens sowie ein Hochschullehrer, der im Vorfeld an einer Studie über die Lageberichterstattung und an der konkreten Erarbeitung dieses neuen Standards beteiligt war.

Auch ansonsten war die Welt der mit Rechnungslegung national und international Befassten trotz Urlaubszeit durchaus in Bewegung. In Deutschland hat das BMJ einen Referentenentwurf für die Umsetzung der Micro-Richtlinie herausgegeben, der Erleichterungen bei der Publizität von Kleinstkapitalgesellschaften umsetzen soll. Der HGB-Fachausschuss (FA) hat ihn kommentiert. Inzwischen liegt auch der Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vor.

Der HGB-FA hat sein Arbeitsprogramm veröffentlicht, nachdem es zuvor öffentlich konsultiert worden war. Der IFRS-FA hat einen ersten Anwendungshinweis entwickelt, der in Kürze veröffentlicht werden soll; es geht um Einzelfragen zur Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS. Darüber hinaus hat er gegenüber dem IASB und dem IFRSIC sowie EFRAG Stellungnahmen zu Entwürfen von Standards und Interpretationen sowie zur Indossierung in Europa abgegeben. Auch die Überarbeitung des *Due Process*-Handbuchs hat er gegenüber der IFRS-



Stiftung kommentiert, ebenso die entsprechende Stellungnahme von EFRAG.

In Brüssel sind die Verhandlungen zur Überarbeitung der 4. und 7. Richtlinie nicht recht voran gekommen. Hauptdiskussionspunkt neben einigen noch offenen Punkten (Fair Value-Bewertung von Vermögensgegenständen!) ist nach wie vor die länderspezifische Berichterstattung, das „Country by country-Reporting“. Nachdem die SEC ihre Ausführungsbestimmungen zum Dodd-Frank-Act diesbezüglich herausgegeben hatte, haben Politiker des EU-Parlaments ihre Anforderungen hinsichtlich Umfang und Tiefe der Berichterstattung wesentlich – auch über die amerikanischen Anforderungen hinaus – erhöht. Es bleibt abzuwarten, wie und wann sich Parlament und Kommission hierbei verständigen werden.

Im internationalen Bereich hat der IASB derzeit insb. die Stellungnahme der SEC-Mitarbeiter zur Übernahme oder Akzeptanz der IFRS für US-amerikanische Unternehmen zu verarbeiten; zumindest außerhalb der USA herrscht Enttäuschung vor. Die weiterreichenden Konsequenzen für die Zusammenarbeit der beiden größten Standardsetzer und die Konvergenz ihrer Regelwerke sind derzeit noch nicht absehbar. In einem gemeinsam mit den Standardsetzern aus Frankreich, Großbritannien und Italien sowie EFRAG durchgeführten Treffen konnten wir mit dem IASB unsere Standpunkte zu den derzeit laufenden Projekten diskutieren.



Der Aufsichtsrat von EFRAG hat den Anfang dieses Jahres begonnenen begrenzten Review der Governance eingestellt. Nach intensiver Diskussion mit den großen Standardsetzern in Europa über die Zusammenarbeit war absehbar geworden, dass kein beschlussreifes Ergebnis vor der Neuwahl des Aufsichtsrates im November zustande kommen würde. Wir erwarten, dass unmittelbar nach der Neuwahl die neuen Mitglieder des zuständigen Aufsichtsratsausschusses die Gespräche wieder aufnehmen und konstruktiv mit uns Verbesserungen für Effektivität und Effizienz der europäischen Arbeit an Themen der IFRS entwickeln. Unsere Vorschläge dazu sind unterbreitet und bieten eine gute Basis für diese Diskussion.

Noch ein Hinweis: Der Verwaltungsrat des DRSC hat entsprechend seinem satzungsmäßigen Auftrag „Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC“ entwickelt und zur öffentlichen Diskussion gestellt. Zwar ist die Frist für Stellungnahmen Ende September schon abgelaufen, aber wer möchte, kann hier noch Aspekte einbringen – wir sind interessiert. Allerdings: es eilt!!!

Viel Spaß beim Lesen unseres diesmal etwas dickeren Quartalsberichts wünschen Ihre

Liesel Knorr und Rolf Ulbrich



Vorwort	2
Inhalt	4
Mitglieder-/Gastkommentar	5
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	10
a) Aktuelle Projekte	10
b) Zu kommentierende Projekte	10
c) Fortentwicklung wesentlicher Projekte	12
d) Verabschiedete Vorschriften im Q3/2012	17
e) Weitere Aktivitäten	17
f) Protokolle Q3/2012	18
Aus der Arbeit anderer Organisationen	19
a) EFRAG	19
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	19
Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist	21
Stellungnahmen	23
Endorsement Advices	25
Weitere Aktivitäten	25
b) EU-Kommission	26
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	26
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	26
Endorsement	26
c) Protokolle Q3/2012	27
d) Andere Organisationen	27
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	27
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	28
Aus der Arbeit des DRSC	31
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	31
b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals	31
Stellungnahmen und Verlautbarungen des DRSC	31
Entwürfe des DRSC mit offener Kommentierungsfrist	38
c) Weitere Aktivitäten	38
d) Protokolle Q3/2012	40
e) Neu anzuwendende Vorschriften für Abschlüsse zum 31.12.2012	41
Termine, Personalien & Sonstiges	43
Veranstaltungen	43
Personalien	43
Links	43
Archiv	44
Abkürzungsverzeichnis	44
Impressum	46



DRS 20 Konzernlagebericht

Die Lageberichterstattung hat in Deutschland eine inzwischen lange Tradition und nimmt international eine Vorreiterrolle in der Managementberichterstattung ein. Das DRSC hat daran einen großen Anteil, denn es hat mit verschiedenen Rechnungslegungsstandards zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der Lageberichterstattung beigetragen. DRS 5, 5-10, 5-20, 15, 15a und 17 sind historisch gewachsen und zeugen von der stets zeitnahen Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen. Gleichwohl entschied der DSR im Jahr 2008, die DRS zur Lageberichterstattung auf den Prüfstand zu stellen und beauftragte den Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Universität Münster mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Anwendungserfahrungen. Die Ergebnisse der empirischen Studie offenbarten vor allem, dass die DRS zu wenig den „zwei Welten der Lageberichterstattung“ von kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen Rechnung tragen und viele Regelungen als nicht hinreichend klar und praktikabel empfunden werden.

Der DSR hat daraufhin eine grundlegende Überarbeitung der Standards in zwei Phasen beschlossen. Im ersten Schritt wurden Anfang 2010 durch DRÄS 5 kleinere Änderungen umgesetzt und die durch das BilMoG neu eingeführten Berichtspflichten in DRS 15 konkretisiert. Daran schloss sich im zweiten Schritt eine umfassende Überarbeitung der DRS an, die nunmehr am 14. September 2012 mit der Verabschiedung von DRS 20 Konzernlagebericht abgeschlossen wurde.

Die Entwicklung von DRS 20 fiel in eine für das DRSC turbulente Zeit. Kurz nachdem die Arbeitsgruppe „Lagebericht“ bestellt war, wurde im Juni 2010 der Standardisierungsvertrag mit dem BMJ gekündigt und die weitere Zukunft des deutschen Standardsetters war ungewiss. Dennoch hat der DSR Ende 2011 mit E-DRS 27 einen

neuen Standardentwurf vorgelegt, der trotz Kritik im Detail auf insgesamt positive Resonanz in den Stellungnahmen stieß. Die neuen Fachausschüsse haben das Feedback aufgegriffen und in den finalen Standard eingearbeitet.



Mit DRS 20 liegt nunmehr ein neuer Standard zur Lageberichterstattung vor, der mit Ausnahme von DRS 17 die bisherigen DRS zur Lageberichterstattung zusammenführt. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wurde u.a. durch den neuen Grundsatz der Informationsabstufung einer stärkeren Differenzierung der Berichtsanforderungen unterschiedlicher Anwender Rechnung getragen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Verbesserung der Klarheit und Verständlichkeit gelegt. Die Formulierungen im Standard wurden gestrafft und präzisiert. Inhaltlich stechen vor allem die Regelungen für eine freiwillige Strategieberichterstattung sowie die Neugestaltung der Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung hervor. Der Praxis dürfte hierbei insb. die Verkürzung des Prognosehorizonts auf ein Jahr entgegenkommen.

International geht DRS 20 wie DRS 15 über das IFRS *Practice Statement Management Commentary* hinaus. Deutsche IFRS-Bilanzierer können mit DRS 20 Konzernlageberichte erstellen, die grundsätzlich auch den Anforderungen des IASB an einen *Management Commentary* genügen. Hier hätte das DRSC durch Regelungen für eine entsprechende Compliance-Erklärung mehr „Farbe bekennen“ können.



Welchen Einfluss DRS 20 auf die künftige Gestaltung von Lageberichten hat und wie sich der neue Standard bei seiner Anwendung bewährt, wird die Zukunft zeigen. Damit DRS 20 im Vergleich zu seinen Vorgängern jedoch vor allem bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen stärkere Beachtung findet, verbleibt dem DRSC die Aufgabe, für eine stärkere Bekanntheit und Verbreitung der DRS im deutschen Mittelstand zu sorgen.

*Prof. Dr. Peter Kajüter**
Inhaber des Lehrstuhls für Internationale Unternehmensrechnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Lagebericht beim DRSC

** Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.*

DRS 20 - Weiterentwicklung der Konzernlageberichterstattung

Mit dem DRS 20 „Konzernlagebericht“ hat das DRSC die Regelungen zur Konzernlageberichterstattung einer umfassenden Durchsicht unterzogen und den Versuch unternommen, den Standard unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen sowie praktischer Erfahrungen weiterzuentwickeln. Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind unter anderem:

- Die formale Integration der Regelungen zur Risikoberichterstattung (bisher DRS 5) und der branchenspezifischen Besonderheiten für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Unternehmen der Versicherungswirtschaft (bisher DRS 5-10 bzw. 5-20);
- Eine Verkürzung des Prognosezeitraums auf ein Jahr mit gleichzeitiger Erhöhung der Prognosegenauigkeit;
- Aufnahme von Regelungen für eine Berichterstattung über Ziele und Strategien des Unternehmens, sofern das Unternehmen freiwillig darüber berichtet;
- Eine Differenzierung der Berichtsanforderungen zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen.

Die auf der Homepage des DRSC zugänglich gemachten 22 eingegangenen Kommentierungen zum E-DRS 27 zeugen von einem relativ großen Interesse an der Konzernlageberichterstattung.

Auf ein unstrittiges Echo trifft die Zusammenführung der bisherigen Regelungen

zur Risikoberichterstattung und die Integration branchenspezifischer Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen. Auf diese Art und Weise stellt der DRS 20 ein branchenübergreifendes Regelwerk dar und wird so zu einer Anlaufstelle für alle Belange der Konzernlageberichterstattung. Damit die Lesbarkeit nicht leidet, sind die branchenspezifischen Sonderregelungen formal in Gestalt von Anlagen von den übergreifenden Regelungen getrennt.

Zum Teil kontrovers wurde dagegen die mögliche Ergänzung des Standards um eine Verpflichtung zur Berichterstattung über Ziele und Strategien der Unternehmen diskutiert. Da eine derartige Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen mittlerweile wohl eher gängige Praxis sein dürfte, stellt die Aufnahme entsprechender Regelungen, auch wenn diese nur freiwillig zu beachten sind, lediglich einen ersten Schritt zur Anpassung an die Publizitätsrealität dar. Die Kenntnis der Unternehmensziele und Strategien zur





Mitglieder-/Gastkommentar

Erreichung dieser Ziele erlauben dem Abschlussadressaten eine Abschätzung des langfristigen Entwicklungspotentials eines Unternehmens. Darüber hinaus wird ihm ein Abgleich mit der eigenen Einschätzung des Umfeldes, in dem das Unternehmen operiert, ermöglicht. Zudem lassen Strategien Rückschlüsse auf die Anpassungsfähigkeit von Unternehmen zu - in einem volatilen Umfeld in Zeiten konjunktureller Risiken eine nicht zu unterschätzende Hilfestellung für den Abschlussadressaten. Insofern ist es bedauerlich, dass die Strategieberichterstattung entgegen dem Entwurf nicht mehr verpflichtend ist, sondern nur noch in Form von Leitlinien ausgestaltet ist, die Unternehmen bei einer freiwilligen Strategieberichterstattung beachten sollen.

Auffällig ist eine „Lagerbildung“ bei der Beurteilung der Verkürzung des Prognosezeitraums: Während die Abschlusssteller ausnahmslos Zustimmung äußern, kommt von Seiten der betriebswirtschaftlichen Forschung und Lehre dagegen unisono Kritik. Dabei muss aus Sicht der Praxis gesagt werden, dass die gegenwärtigen makroökonomischen Entwicklungen mit großen konjunkturellen Risiken verbunden sind und eine weiterreichende Planung nur mit großen Unsicherheiten behaftet zulässt. Die Frage nach der Entscheidungsnützlichkeit einer zweijährigen Prognose drängt sich auf, die u.U. schon nach kurzer Zeit von der Realität eingeholt und obsolet wird. Verständlich ist dagegen die Kritik bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, denen Offenlegungs-

zeiträume von zwölf Monaten eingeräumt werden. An dieser Stelle wäre eine andere Regelung sicherlich wünschenswert gewesen.

Eine weitere Neuerung im DRS 20 ist die Formulierung unterschiedlicher Berichts-anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen. Diese Differenzierung wird durch den Grundsatz der „Informationsabstufung“ untermauert, nach dem an die Berichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen höhere Anforderungen an deren Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad gestellt werden. Neben den gesetzlich bestehenden unterschiedlichen Anforderungen werden damit auch sehr gut die höheren Informationsbedürfnisse des Kapitalmarkts berücksichtigt.

Die Interessen aller Stakeholder vollumfänglich zu berücksichtigen, ist schwerlich möglich. Unabhängig davon ist dem DRSC der Versuch gelungen, den Standard weiterzuentwickeln. Dabei sind sowohl aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen worden als auch Erfahrung aus der Praxis eingeflossen.

*Peter Mißler**

Executive Vice President, Corporate Accounting and Reporting, Deutsche Post DHL

** Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.*



Zur Überarbeitung des Standards zur Konzernlageberichterstattung DRS 20

Die Zusammenfassung von DRS 5 bzw. 5-10 und 5-20 (Risikoberichterstattung) und DRS 15 (Lageberichterstattung) in einen Rechnungslegungsstandard DRS 20 (Konzernlagebericht) führt zu einer anwenderfreundlicheren Gestaltung des Regelwerkes. Dass die Zusammenführung von DRS 5 und (+) DRS 15 in einem neuen (=) DRS 20 erfolgt, „ist rechnerisch sichtbar“ und lässt sich deshalb leicht merken. Das Inhaltsverzeichnis des DRS 20 ist, soweit es die Regeln betrifft, tiefer untergliedert und hierdurch übersichtlicher.

Es ist zu begrüßen, dass das DRSC seine in DRS 15.21 vertretene Position aufgegeben hat, im Interesse vermeintlicher Klarheit und Übersichtlichkeit Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zu einem Bericht zusammenzufassen. DRS 20.22 bestätigt nunmehr, dass der Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden darf. Das DRSC sieht (B43) berechtigterweise, dass damit die derzeit häufig anzutreffende Praxis vermieden werden kann, zwei weitgehend identische Lageberichte für das Mutterunternehmen und den Konzern zu veröffentlichen. Da bei zusammengefassten Lageberichten auf Unterschiede zwischen der Mutter und dem Konzern besonders eingegangen wird, wird letztlich durch weniger Information ein Mehr an Aussagekraft erreicht.

Erfreulich ist auch, dass davon abgesehen wird, die Berichterstattung konkreter Kennzahlen zu fordern. Nach DRS 20.102 und .106 sind die bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden. Das Aggregationsniveau der berichteten Kennzahlen kann über dem liegen, das in der internen Berichterstattung verwendet wird (DRS 20.B13).

Auch die neu aufgenommenen Grundsätze der Informationsabstufung (DRS



20.34 und .35) sind sinnvoll. Hier wird eindeutig klargestellt, dass an Darstellungsumfang und -tiefe der Berichterstattung bei diversifizierten, größeren oder kapitalmarktorientierten Unternehmen höhere Anforderungen zu stellen sind als bei wenig diversifizierten, kleineren oder nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Erfreulicherweise wird bei den Grundsätzen der Konzernlageberichterstattung im DRS 20 der Grundsatz der Wesentlichkeit als sechster Grundsatz neu aufgenommen und im DRS 20.32 die Konzentration auf wesentliche Informationen explizit eingefordert. Der Trend zur Unterinformation durch Überinformation in den deutschen Geschäftsberichten vieler börsennotierter Gesellschaften kann so vielleicht umgekehrt werden. Daher ist auch positiv zu sehen, dass öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche nur noch in dem Maße darzustellen sind, wie sie für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich sind (DRS 20.124 und .B25) und dass der verpflichtend zu berichtende Prognosezeitraum auf ein Jahr reduziert wird (DRS 20.127).

Geht die Verkürzung des Prognosezeitraums noch in die richtige Richtung, so führt die angestrebte Erhöhung der Prognosegenauigkeit nach DRS 20.128 leider zu einem gegenteiligen Effekt. Die Prognosen müssen Aussagen zur erwarteten



Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres enthalten und dabei die Richtung und Intensität der Veränderung verdeutlichen. Abweichende Bezugspunkte der Prognosen sind anzugeben. Auch die Risikoberichterstattung wird umfangreicher, da der DRS 20.162 fordert, die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, indem einzelne Risiken entweder in einer Rangfolge geordnet oder zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammengefasst werden. Zudem wird eine Chancenberichterstattung erwartet (DRS 20.165-167 und .B40), die deutlich an Bedeutung gewonnen hat.

Offen bleibt, welchen Nutzen die stete Ausweitung der Anforderungen insb. an Prognoseberichte sowie an die Chancen- und Risikoberichterstattung hat. In den DAX-Unternehmen verliert der Jahresabschlussbericht gegenüber dem Quartalsbericht stetig an Bedeutung. Gerade börsennotierte Unternehmen sind – vom Kapitalmarkt getrieben – in der Pflicht, Informationen über aktuelle Geschäftsentwicklungen und veränderte Geschäftserwartungen sehr zeitnah zu geben. Alle nicht kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften sind hingegen lediglich nach § 325 Abs. 1 HGB verpflichtet, ihren Jahresabschluss bis „spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs“ beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Nach DRS 20 wird die Prognose für denselben Zeitraum trotzdem im Lagebericht erwartet. Wirklich Sinn macht das nicht! Die Regelung des DRS 20.57, die einen Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognose mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung fordert, kann diesen *time lag* nicht wieder ausgleichen. Der Nutzen des neu geforderten Plan-Ist-Vergleiches im Lagebericht ist nicht ersichtlich. Es ist vielmehr eine weitere Unterinformation durch die geforderte Mehrinformation zu befürchten.

Zusammengefasst sollten daher die Anforderungen insb. an eine Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung nicht zu engmaschig sein und die Freiheitsgrade in der Berichterstattung für alle Unternehmen nicht bis zu einem Zwangskorsett eingeschränkt werden. Unterschiedliche Märkte unterliegen unterschiedlichen Spielregeln mit ganz unterschiedlichen Chancen und Risiken. Um diese transparent zu erläutern, bedarf es entsprechender Freiräume in der Berichterstattung.

Die Forderung nach größeren Wahlrechten – insb. hinsichtlich der Prognoseinformationen – gilt für Unternehmen, die sich nicht über die Börse Kapital verschaffen, in ganz besonderem Maße. Aufgrund der vergleichsweise höheren Übersichtlichkeit solcher Unternehmen sollte zudem sichergestellt sein, dass aus Sicht der Geschäftsleitung schutzwürdige Unternehmensinformationen nicht offengelegt werden müssen. Die Kapitalgeber (Anteilseigner, Banken) haben bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen ohnehin meist viel bessere Möglichkeiten, aktuelle, entscheidungsrelevante Informationen zu erhalten. Das DRSC sollte deshalb mehr Vertrauen in das vernünftige kaufmännische Urteil der Berichtenden haben und nicht versuchen, auch noch das letzte „schwarze Schaf“ zu disziplinieren. Um nicht falsch verstanden zu werden: Die „Anregungen“, wie die Berichterstattung von Prognosen, Chancen und Risiken verbessert werden können, sind sehr gut und grundsätzlich zu begrüßen; ob und inwieweit es aber auf den Einzelfall bezogen Sinn macht, diese Anregungen auch im Konzernlagebericht umzusetzen, sollte zumindest bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung der Geschäftsleitung überlassen werden.

*Dr. Carsten Wilken**
Mitglied des Vorstandes, Westfalen AG

** Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.*



Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle [Arbeitsplan](#) des IASB (Stand: 26. Juli 2012) sieht wie folgt aus:

	2012 Q3	2012 Q4	2013 Q1	2013 Q2
Agenda consultation				
Three-yearly public consultation	Feedback Statement			
Financial Crisis related projects				
Financial instruments (IAS 39 replacement)				
Classification and measurement (review)	Target ED			
Impairment	Target ED			
Hedge accounting				
General hedge accounting	Review draft	Target IFRS		
Accounting for macro hedges	Target DP			
Memorandum of Understanding projects				
Leases	Target ED			
Revenue recognition	Redeliberations		Target IFRS	
Other projects				
Insurance contracts	Review draft or revised ED			
IAS 8 Effective date and transition methods	Target ED			
Annual improvements 2010-2012	Target completion			
Annual improvements 2011-2013	Target ED			
Consolidation - Investment entities	Target amendment to IFRS			
IFRS for SMEs				
Comprehensive Review 2012-2014	See detailed timetable on project page			
Post-implementation reviews				
IFRS 8 Operating Segments	Comment period ends		Consider comments received	
IFRS 3 Business Combinations	Initiate review			

Eine Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → [Projekte](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von den unter a) genannten Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 PIR zu IFRS 8	Request for Information	16.11.2012



1 Post-Implementation Review zu IFRS 8 Segmentberichterstattung

Der IASB hat am 19. Juli 2012 zum Zwecke des *Post-Implementation Review* (PIR) für IFRS 8 Geschäftssegmente einen [Request for Information](#) (RFI) veröffentlicht. Der PIR wurde 2007 in den *Due Process* des IASB aufgenommen. Mit dem PIR sollen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Standards dessen Auswirkungen auf Nutzer, Ersteller und Prüfer beurteilt werden. Der RFI dient hierbei der Einholung von Meinungen in einem öffentlichen Konsultationsprozess.

Im RFI zum IFRS 8 greift der IASB die primären Entscheidungen bei der Erarbeitung des IFRS 8 auf und fragt nach den Erfahrungen mit dem eingeführten *Management Approach*, mit der Angabe der Werte, die an den Hauptentscheidungsträger berichtet werden, mit den bereitgestellten Angaben sowie nach den sonstigen Auswirkungen der Einführung des IFRS 8 (z.B. zusätzliche Kosten, veränderte Nutzung der Segmentberichterstattung).

Stellungnahmen sind bis 16. November 2012 beim IASB einzureichen.

Ein weiterer Bestandteil des PIR ist die Durchführung von Diskussionsforen mit Erstellern, Nutzern, Prüfern und Regulatoren in Zusammenarbeit mit den Nationalen Standardsetzern. Dementsprechend veranstaltet das DRSC mit dem IASB und EFRAG am 13. November 2012 eine Öffentliche Diskussion in Frankfurt/Main.

Projekte der IFRS-Stiftung mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 IFRSF-Satzung	Entwurf	23.10.2012

1 Entwurf einer geänderten Satzung der IFRS-Stiftung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben den [Entwurf](#) einer neuen Fassung der Satzung veröffentlicht, welche Änderungen widerspiegelt, die die Trennung der Aufgaben des IASB-Vorsitzenden von denen des Exekutivdirektors der IFRS-Stiftung festlegt. Diese Änderung ist das Ergebnis der Überprüfung der Führungsstruktur der Organisation durch das *Monitoring Board* in den Jahren 2010-2011. Sie wurde bereits mit der Berufung von Yael Almog zur Exekutivdirektorin der IFRS-Stiftung Anfang des Jahres 2012 umgesetzt.

Weitere Änderungen der Satzung werden möglicherweise später im Rahmen der nächsten turnusgemäßen umfassenden Überprüfung erörtert. Die Treuhänder waren allerdings der Auffassung, dass die bereits umgesetzte Änderung schnellstmöglich in die Satzung aufgenommen werden sollte.

Stellungnahmen sind bis 23. Oktober 2012 beim IASB einzureichen.



Projekte des IFRSIC oder sonstige Konsultationspapiere mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Put options written on Non-controlling Interests	DI/2012/2	01.10.2012

1 DI/2012/2 - Put Options Written on Non-controlling Interests

Das IFRSIC hat ebenfalls am 31. Mai 2012 den Interpretationsentwurf [DI/2012/2](#) zum Thema „Geschriebene Verkaufsoptionen auf einen nicht beherrschenden Anteil eines Anteilseigners“ (*Put Options Written on Non-controlling Interests*) veröffentlicht.

Der Entwurf bezieht sich auf die Bilanzierung geschriebener Optionen eines Mutterunternehmens in Bezug auf (Eigenkapital-)Anteile an einem Tochterunternehmen, die von einem Anteilsinhaber dieser „nicht beherrschenden Anteile“ gehalten werden. Bei einer geschriebenen Option handelt es sich um einen Vertrag, der dem Käufer der Option das Recht gewährt, einen spezifizierten Vermögenswert an den Stillhalter bzw. den Aussteller der Option zu einem spezifizierten Preis und während eines definierten Zeitraums zu veräußern. Sofern ein Mutterunternehmen dazu verpflichtet ist, die (Eigenkapital-)Anteile an seinem Tochterunternehmen gegen Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu erwerben, muss das Mutterunternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit in seinem Konzernabschluss in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Optionsausübungspreises ansetzen.

Dem IFRSIC war in diesem Zusammenhang die Frage vorgelegt worden, wie bei der Folgebewertung dieser finanziellen Verbindlichkeit vorzugehen ist, da insofern in der Praxis erheblich voneinander abweichende Auslegungen bestehen. Gemäß der vom IFRSIC im Entwurf vorgeschlagenen Vorgehensweise sind alle Folgebewertungsänderungen der finanziellen Verbindlichkeit gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Beim IFRSIC oder IASB konnten bis 1. Oktober 2012 Stellungnahmen zum Interpretationsentwurf eingereicht werden.

c) Fortentwicklung wesentlicher Projekte

Nachfolgend werden die Fortschritte in den vier Kernprojekten des IASB-Arbeitsprogramms, die während des 3. Quartals 2012 erreicht wurden, dargestellt:

- IASB-Projekt: Finanzinstrumente (IAS 39-Ablösung)
- IASB-Projekt: Versicherungsverträge
- IASB-Projekt: Leasingverträge
- IASB-Projekt: Revenue Recognition



IASB-Projekt: Finanzinstrumente (IAS 39-Ablösung)

Phase 1: Kategorisierung und Bewertung

Im 3. Quartal 2012 hat der IASB seine Erörterungen zu den selektiven (nachträglichen) Änderungen bei Phase 1 des Projekts (respektive der schon verabschiedeten IFRS 9-Regelungen) abgeschlossen. Die seit Januar 2012 gemeinsam mit dem FASB erörterten und einheitlich beschlossenen Änderungen betreffen:

- Klarstellung des Cashflow-Kriteriums für die AC-Bewertungskategorie;
- Klarstellung der Abgrenzung der AC- von den FV-Bewertungskategorie(n);
- Einführung einer FV-OCI-Kategorie für Schuldinstrumente (sog. 3. Geschäftsmodell) – einschließlich Einbezug dieser Instrumente unter die FV-(PL-)Option sowie in die Umkategorisierungsregeln;
- Bestätigung der Unzulässigkeit, Derivate in hybriden Finanzinstrumenten der Aktivseite abzutrennen (sog. *Bifurcation*).

Diese Beschlüsse werden nunmehr als Exposure Draft im November/Dezember 2012 vom IASB veröffentlicht und mit einer 120-tägigen Kommentierungsfrist versehen. Die endgültige Veröffentlichung dieser Änderungen ist derzeit für Mitte 2013 geplant.

Mit diesem Exposure Draft wird zugleich auch vorgeschlagen, dass ab Veröffentlichung des finalen IFRS 9 (also Version 2013, die vsl. auch die endgültigen Impairmentvorschriften einschließen wird) alle vorherigen IFRS 9-Versionen nicht mehr wie bisher wahlweise für eine vorzeitige freiwillige Anwendung zur Verfügung stehen – Ausnahme: Wurde eine solche frühere Version bereits vor Veröffentlichung des finalen IFRS 9 schon vorzeitig angewandt, darf diese Version bis zum Pflichtanwendungszeitpunkt (1. Januar 2015) beibehalten werden.

Ergänzend und losgelöst von den genannten selektiven Änderungen hat der IASB Ende September 2012 noch Folgendes beschlossen: Der (seit IFRS 9 Version 2010 vorgesehene) ergebnisneutrale Ausweis von bonitätsbedingten Fair Value-Änderungen (d.h. „*own credit risk* im OCI“) soll vorzeitig anwendbar werden. Dies wird formal umgesetzt mit dem finalen IFRS 9, welcher es dann zulässt, dass nur die Regelungen zum ergebnisneutralen Ausweis des „*own credit risk*“ freiwillig vorzeitig angewendet werden, sämtliche übrige Regelungen von IFRS 9 jedoch erst ab dem Pflichtanwendungstag 1. Januar 2015. Somit wird die vorzeitige Anwendung dieses OCI-Ausweises jedoch erst mit Veröffentlichung des finalen IFRS 9 – also frühestens Mitte 2013 – möglich. Übrigens: Diese vorzeitige Anwendung hat nur der IASB beschlossen; der FASB hatte dies zeitgleich auch erwogen, aber explizit abgelehnt.

Phase 2: Wertminderung

Nachdem IASB und FASB seit Januar 2011 Erörterungen gemeinsam durchgeführt hatten und lange Zeit eine Einigung im Sinne eines Kompromisses erreichbar schien – wengleich damit verbunden war, dass der IASB seine ursprünglichen Vorschläge im Sinne des FASB modifiziert hat –, hatte sich der FASB in der Juli 2012-Sitzung überraschend von den gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen distanziert und einer Finalisierung nicht zugestimmt. Somit wird nun die zügige Vollendung dieser Projektphase vom IASB allein angestrebt, ggf. ohne vollstän-



dige Konvergenz (kein Abwarten mehr seitens des IASB). Der hierzu beabsichtigte Re-Exposure Draft ist derzeit für Ende 2012 zu erwarten.

Zusatzinformation: Bereits im August und September 2012 hat der FASB über ein eigenes „Alternativ-Impairmentmodell“ debattiert. Wenngleich erst grob skizziert, hat der FASB bereits die Grundzüge des sog. „CECL-Modells“ vorläufig festgelegt. Dieses Modell soll bis Herbst 2012 fortentwickelt und als FASB-eigenes Modell vorgeschlagen werden.

Inwieweit dieser bevorstehende „Gegenvorschlag“ einen Einfluss auf die IASB-Pläne und dessen Modell haben wird, ist derzeit offen. Da das zuletzt beschlossene IASB-Modell eigentlich ein Kompromissmodell von IASB und FASB darstellt und die unterschiedlichen Zielsetzungen beider Boards methodisch stark vermengt, ist (allerdings nur rein hypothetisch) denkbar, dass der IASB nochmals erwägt, ggf. zu einem einfacheren „IASB-only“-Modell zurückzukehren, bevor ein IASB-Re-Exposure erfolgt.

Phase 3: Hedge Accounting

Der seit langem erwartete Review Draft / Staff Draft wurde am 7. September 2012 veröffentlicht. Mit diesem hat der IASB (erstmalig) die Öffentlichkeit in die sonst in kleinem Kreis übliche Konsistenzprüfung eingebunden. Hierbei sollen Fehler und Unstimmigkeiten aufgedeckt werden; eine inhaltliche Diskussion ist jedoch nicht vorgesehen. Daher gibt es auch keine Fragen oder Kommentierungsfrist. Für mehr Details hierzu siehe auch S. 18 in diesem Quartalsbericht.

Makro Hedge Accounting

Das bisherige Konzept – eine Idee des IASB-Staff – wurde vom IASB in Teilen weiter erörtert. Konkrete Beschlüsse inhaltlicher oder prozessualer Art gab es in diesem Quartal nicht. Die vorgesehene Veröffentlichung eines Diskussionspapiers ist aus derzeitiger Sicht wohl erst Anfang 2013 zu erwarten.

IASB-Projekt: Versicherungsverträge

Im 3. Quartal hat es zwei Boardsitzungen gegeben, bei denen „Insurance Contracts“ behandelt wurden. Neue inhaltliche Aspekte gab es nicht, über die Themen wurde bereits in den Vorquartalen ausführlich berichtet. Alle bislang getroffenen Entscheidungen, auch die weiteren Festlegungen im September, sind bisher noch vorläufig.

In der **Juli-Sitzung** behandelte der IASB ohne den FASB zunächst die Ergebnisse der Insurance Working Group beim IASB, die Ende Juni getagt hatte. Hierbei ging es vor allem um die „OCI-Lösung“ für die Passivseite. Es wurden, z. T. mit Hinweis auf mangelnde Konsistenz, Bedenken dahingehend vorgebracht, dass bestimmte zinsinduzierte Veränderungen der Versicherungsverpflichtungen (Änderungen des Diskontzinssatzes) im *other comprehensive income* (OCI) zu erfassen sind, andere (Änderungen von Annahmen über die Zinssensitivitäten)



jedoch nicht. Weiter wurde das Konzept der „*earned premiums*“ diskutiert, das zwar grundsätzlich von der Arbeitsgruppe begrüßt wird, weil Volumeninformationen in der Ergebnisrechnung als erstrebenswert eingeschätzt werden, im Einzelnen aber noch nicht als ausgereift angesehen wird. So bleibt z. B. offen, wie die Anwendung in der Lebensversicherung sein soll.

Weiter war die Auflösung der Residualmarge ein Thema. Sie soll grundsätzlich über die Laufzeit des Vertrages abgebaut werden; zusätzlich sollen aber auch Veränderungen von Schätzungen der Zahlungsstromgrößen gegen diese Marge gerechnet werden. Zudem war die Frage des Übergangs auf die neuen Regeln des IFRS 4 diskutiert worden. Im Exposure Draft war hierfür sozusagen ein *clean cut* vorgeschlagen, nach dem alle Ergebniswirkungen aus bestehenden Versicherungsverträgen ab dem Umstellungszeitpunkt im Eigenkapital zu verarbeiten gewesen wären. In zukünftigen Erfolgsrechnungen der Versicherer würden damit jedoch wesentliche Ergebniseffekte aus dem Bestand nicht enthalten sein. Da viele Versicherungsverpflichtungen Wirkungen über mehr als ein Jahr entfalten, wäre die Darstellung der Performance nachhaltig verzerrt. Dies würde einen Wettbewerbsnachteil der Versicherer gegenüber Unternehmen anderer Branchen darstellen, vor allem da unterstellt werden kann, dass überwiegend von in Summe positiven Ergebniseffekten ausgegangen werden kann.

Im **September** fanden eine gemeinsame Sitzung beider Boards und zwei separate Sitzungseinheiten des IASB zu Versicherungsverträgen statt. Sie beschäftigten sich mit Akquisitionskosten vor Vertragsabschluss, den Übergangsregelungen auf die neuen Vorschriften, der Verzinsung der Residualmarge und den Anhangangaben - also fast allen noch offenen Punkten in diesem Projekt. Vor allem wurde beschlossen, einen begrenzten Re-Exposure Draft herauszugeben, der nicht das Gesamtkonzept, wohl aber die gegenüber dem ED von 2010 wesentlich veränderten Aspekte nochmals zur Diskussion stellt. Dies sollen sein:

- die Behandlung von Verträgen mit Gewinnbeteiligung;
- die Darstellung von Prämien in der Gesamtergebnisrechnung;
- die Abgrenzung von noch nicht verdienten Erträgen, also die Behandlung der Residualmarge;
- die Behandlung und Darstellung von Änderungen des Diskontsatzes im sonstigen Ergebnis;
- die Übergangsregelungen.

Ein Datum für die Veröffentlichung des Re-Exposure Drafts wurde noch nicht bekanntgegeben. Bisher war verlautbart worden, dass dies Ende des 4. Quartals dieses Jahres erfolgt.

IASB-Projekt: Leasingverträge

Im 2. Quartal 2012 hatten sich IASB und FASB vor allem mit der differenzierenden Erfassung von Aufwand im Rahmen eines Leasingvertrags beim Leasingnehmer auseinandergesetzt. Gemäß dem im Juni 2012 vorläufig gefassten Beschluss haben Leasingnehmer bei der Erfassung von Leasingaufwand in Abhängigkeit vom Leistungsverzehr (*consumption*) des Leasinggegenstands während der Vertragslaufzeit entweder den Vorschlägen des ED zu folgen (was zum sog. *Frontloading*



des Aufwands führt) oder den sich ergebenden Aufwand linear zu erfassen. Vor diesem Hintergrund wurde auf vorläufiger Basis auch für die Leasinggeber eine Differenzierung hinsichtlich des von ihnen anzuwendenden *receivable and residual*-Ansatzes (RARA) beschlossen.

Im Juli 2012 haben sich die beiden Boards mit Blick auf die Leasingnehmerbilanzierung weiter mit dem Ausweis in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung sowie mit Anhangangaben und Übergangsfragen zur Bewertung des Nutzungsrechts befasst. Wird ein Leasingverhältnis vorzeitig beendet, hat gemäß vorläufigem Beschluss vom Juli 2012 der Leasinggeber im Rahmen des RARA den Leasinggegenstand in Höhe der Summe aus dem Buchwert der Leasingforderung (unter Berücksichtigung von vorgenommenen Wertminderungen) und dem Nettobuchwert des *residual assets* zu erfassen. Weiterhin wurden im Juli 2012 vorläufige Beschlüsse zur Anpassung der Anforderungen an die Zwischenberichterstattung gefasst.

Nach der Sommerpause wurde im September 2012 eine Sitzung zu Informationszwecken abgehalten, in der ausgewählte Aspekte zu *sale and lease back*-Transaktionen erörtert wurden.

Gemäß aktuellem Arbeitsprogramm des IASB ist angekündigt, dass das Re-Exposure zu Leases im 4. Quartal 2012 veröffentlicht wird (d.h. die nochmalige Veröffentlichung des Entwurfs unter Berücksichtigung der im Rahmen der Re-Deliberations vorläufig gefassten Beschlüsse der Boards). Allerdings sind bereits erste Anzeichen für eine Veröffentlichung erst zu Beginn des Jahres 2013 erkennbar, da der FASB vor Veröffentlichung des Entwurfs noch ein Feedback von den *private entities* in den USA einzuholen beabsichtigt. Die Kommentierungsfrist des Re-Exposure soll gemäß einem vorläufigen Beschluss vom Juli 2012 insgesamt 120 Tage betragen.

IASB-Projekt: Revenue Recognition

IASB und FASB hatten am 14. November 2011 einen überarbeiteten Standardentwurf ED/2011/6 *Revenue from Contracts with Customers* veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis 13. März 2012 bei der IFRS-Stiftung eingereicht und können seither unter www.ifrs.org eingesehen werden.

IASB und FASB hatten während der gemeinsamen Sitzung im Mai 2012 die eingegangenen Stellungnahmen erstmals erörtert. Es wurde betont, dass die Mehrheit der erhaltenen Stellungnahmen das Projekt und das Modell an sich unterstützen. Nichtsdestotrotz werden einige Bereiche stark kritisiert.

Während der gemeinsamen Sitzung im Juli 2012 haben die Boards ihre Beratungen zu folgenden Themenbereichen begonnen:

- Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen;
- Erfüllung von Leistungsverpflichtungen;
- Lizenzen und Nutzungsrechte;
- Belastende Leistungsverpflichtungen.



Während der gemeinsamen Sitzung im September 2012 haben die Boards ihre Beratungen fortgesetzt und folgende Themenbereiche diskutiert:

- Identifizierung von Verträgen mit Kunden, insb. Problematik der Behandlung von Kundenverträgen in Vertriebsnetzen;
- Bestimmung des Transaktionspreises, insb. die Aspekte des Forderungsausfallrisikos (*Collectibility*) und des Abzinsungseffekts (*Time Value of Money*);
- Erfüllung der Leistungsverpflichtungen, insb. die Problematik der Begrenzung der zu erfassenden Umsatzerlöse.

Der IASB beabsichtigt, seine Beratungen bis Ende 2012 abzuschließen und während der ersten Hälfte des Jahres 2013 den endgültigen (neuen) Standard zur Umsatzvereinnahmung zu veröffentlichen.

d) Verabschiedete Vorschriften im Q3/2012

Im 3. Quartal 2012 wurden keine Vorschriften vom IASB oder IFRSIC verabschiedet.

e) Weitere Aktivitäten

Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung

Die Treuhänder der IFRS-Stiftung kamen am 12. Juli 2012 zu einem Meeting zusammen. Folgende Themen standen auf der Tagesordnung:

- Bericht des IASB-Vorsitzenden;
- Bericht des Vorsitzenden des IFRS-Berats;
- Bericht des Ausschusses zur Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses;
- Aktuelles zum IFRS für KMU;
- Gemeinsame Sitzung des *Monitoring Board* und der Treuhänder:

- Aktuelle Informationen zu personellen Veränderungen;
- Überprüfung der Führungsstruktur und der Strategie – Austausch zum aktuellen Stand durch Treuhänder und Überwachungsgremium;
- Aktuelle IASB-Entwicklungen;
- Bericht des Ausschusses zur Beaufsichtigung des Konsultationsprozesses;
- Aktueller Stand der Finanzsituation.

Mehr Details finden Sie im [Protokoll](#) der Sitzung.

IASB: Bewerbungsaufruf zwecks Neugründung einer Konsultationsgruppe

Der IASB plant die (Neu-)Gründung einer Konsultationsgruppe, welche dabei helfen soll, Methoden für Feldtests und Auswirkungsanalysen zu entwickeln. Ausgangspunkt hierfür sind Feldversuche und Auswirkungsanalysen, wie sie derzeit durchgeführt werden. Zu prüfen ist, ob diese so oder ggf. in veränderter Form fortgeführt werden sollen.

Die Gründung dieser Gruppe ist Folge einer Empfehlung der IFRSF-Treuhänder, die im Jahr 2011 nach Überprüfung der IFRSF-Strategie ausgegeben wurde. Die neue Konsultationsgruppe wird 12-20 Mitglieder haben. Interessierte konnten sich bis 14. September 2012 beim IASB bewerben. Details zur Bewerbung und der künftigen Tätigkeit dieser Gruppe sind in einer [IASB-Pressemitteilung](#) dargestellt.



IASB: Veröffentlichung des Review Draft „Hedge Accounting“

Der IASB hat am 7. September 2012 den [Review Draft](#) „Hedge Accounting“ (nebst einer [Basis for Conclusions](#) und der [Implementation Guidance](#)) im Rahmen der Phase 3 des Finanzinstrumente-Projekts veröffentlicht. Dieser Entwurf enthält die künftigen Regelungen zum Hedge Accounting, die Teil von IFRS 9 werden und somit einen weiteren Teil von IAS 39 ablösen sollen.

Mit diesem Entwurf soll den künftigen Anwendern die Gelegenheit gegeben werden, sich bereits vor Finalisierung mit dem Wortlaut der künftigen Regelungen vertraut zu machen. Nebenbei bezieht der IASB hiermit erstmals die Öffentlichkeit in den Projektschritt der Konsistenzprüfung ein. Die Konsistenzprüfung, auch „*fatal flaw review*“ genannt, wird üblicherweise kurz vor Veröffentlichung eines vollendeten Standards von wenigen Experten

durchgeführt, um den Wortlaut des künftigen Standards auf Unstimmigkeiten oder Fehler zu prüfen. In diesem Falle hingegen wird dieser Prüfschritt ausgeweitet und die Öffentlichkeit einbezogen.

Gleichwohl stellt der IASB weder Fragen noch setzt er eine Frist für etwaige Kommentare. Der IASB plant, die endgültigen Regeln in IFRS 9 zu integrieren, was in die Veröffentlichung einer neuen, ergänzten Version von IFRS 9 münden wird. Die Veröffentlichung des IFRS 9 (Version 2012) ist derzeit für Dezember 2012 vorgesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass etwaige künftige Regelungen zum Makro Hedge Accounting nicht Teil dieses Entwurfs (und formal auch nicht mehr Teil der Projektphase 3) sind. Diese werden vielmehr als ein gesondertes Projekt fortgeführt und derzeit durch den IASB weiter erörtert.

Eröffnung des IASB-Verbindungsbüros in Tokio steht bevor

Die bereits angekündigte Eröffnung eines IASB-Verbindungsbüros in Tokio (Japan) rückt näher. Aus einer [IASB-Pressemitteilung](#) geht hervor, dass die Eröffnung nunmehr für Oktober 2012 geplant ist.

In diesem Zusammenhang haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung Mr. Mitsuhiro Takemura zum künftigen Büroleiter ernannt. Mr. Takemura ist derzeit Partner bei

Deloitte und war u.a. einige Zeit als IASB-Mitarbeiter tätig.

Das Verbindungsbüro soll den Bezug zum asiatisch-ozeanischen Raum, der in Bezug auf die IFRS-Rechnungslegung stetig an Bedeutung gewinnt, durch entsprechende Repräsentanz stärken. Dieses Verbindungsbüro ist das bislang einzige dieser Art.

f) Protokolle Q3/2012

Sitzungen	IASB	IFRSIC	IFRSAC
Juli	IASB Update	IFRSIC Update	-
August	-	-	-
September	IASB Update ¹	IFRSIC Update	-

¹ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nachgereicht.



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie z.B. in dem [Bericht](#) zur Umstrukturierung von EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die derzeit zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit stehenden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt.

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Disclosure Framework	Diskussionspapier	31.12.2012
2 IFRS 8	Fragebogen	15.10.2012
3 Review IFRS for SME	DCL	12.11.2012

1 EFRAG-Diskussionspapier für ein Disclosure Framework for Notes

Im Juni 2012 veröffentlichte EFRAG in Zusammenarbeit mit dem ANC und dem FRC das [Diskussionspapier](#) *Towards a Disclosure Framework for the Notes*. Das Diskussionspapier ist Teil der proaktiven Tätigkeiten von EFRAG.

Hintergrund und Zielsetzung für ein *Disclosure Framework* sind Bestrebungen, die Effektivität von Anhangangaben zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden in dem Diskussionspapier die wesentlichen Kritikpunkte der aktuellen IFRS-Regelungen zu Anhangangaben dem Dokument vorangestellt. Insb. die gestiegene Anzahl von Anhangangaben in den IFRS und der damit verbundene Umfang solcher Angaben sind Ausgangspunkt der Diskussion.

Hervorzuheben ist der Sachverhalt, dass das Diskussionspapier kein ausgearbeitetes Framework darstellt. Vielmehr hat EFRAG auch bereits im Titel klar kenntlich gemacht, dass das Dokument eine Themen- und Diskussionsbasis darstellt und primär Überlegungen aufführt, die für ein *Disclosure Framework* für Anhangangaben von Bedeutung sind. Genaue Vorgaben, wie ein *Disclosure Framework* für Anhangangaben in das Gefüge der IFRS integriert werden sollte, sind den Ausführungen nicht zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund versteht sich auch, dass neben der Definition und Kategorisierung von Anhangangaben keine konkreten Vorschläge und Handlungsempfehlungen an den IASB aufgeführt werden.

Das Diskussionspapier erörtert in den einzelnen Kapiteln vor allem, in welcher Form der Erstellungsprozess für verpflichtende IFRS-Anhangangaben von Seiten des IASB verbessert werden sollte, und, welche grundsätzlichen Überlegungen bei der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Anhang seitens der Abschlussersteller notwendig sind. Darüber hinaus widmet sich ein Kapitel Überlegungen, inwiefern die Kommunikation von Informationen durch den Ab-



schlusssteller verbessert werden kann. Hierfür werden auch einzelne Kommunikationsgrundsätze aufgelistet.

Das DRSC plant für den 13. November 2012 eine Diskussionsrunde zu diesem Thema und dem EFRAG-Diskussionspapier für die fachlich interessierte Öffentlichkeit. Für die Diskussionsrunde ist auch die Teilnahme von EFRAG, FRC und ANC vorgesehen.

2 EFRAG-Fragebogen zu Erfahrungen mit IFRS 8

Der IASB strebt eine Zusammenarbeit mit Nationalen Standardsetzern (NSS) und regionalen Vereinigungen im Rahmen des *Post-Implementation Review* (PIR) zu IFRS 8 *Geschäftssegmente* an. In diesem Zusammenhang hat EFRAG in Vorbereitung auf eine Beantwortung des RFI seinerseits am 27. Juli 2012 zwei Fragebögen veröffentlicht. In dem [Fragebogen](#), der sich an die Nutzer richtet, werden die Fragen aus dem RFI zum größten Teil inhaltlich wiederholt. Der [andere Fragebogen](#) richtet sich an Ersteller und Prüfer und beinhaltet konkretere Fragen zu den allgemeiner gehaltenen Fragestellungen im RFI.

EFRAG bittet um Rücksendung der Fragebögen bis zum 15. Oktober 2015. Die Antworten in den zurückgesandten Fragebögen dienen EFRAG als Grundlage für ein eigenes Antwortschreiben an den IASB, wobei die Antwortschreiben vielleicht ebenfalls dem IASB zur Verfügung gestellt werden.

3 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum Request for Information bzgl. Review des IFRS for SME

Am 23 August 2012 hat EFRAG einen [DCL](#) zum IASB-*Request for Information* veröffentlicht, der den geplanten Review des *IFRS for SME* thematisiert. Die Öffentlichkeit kann bis 12. November 2012 hierzu Stellung nehmen.

Aus der Entwurfsfassung der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass für eine Vielzahl der IASB-Fragen innerhalb von EFRAG verschiedene Meinungen und Antworten vertreten werden. Insb. die Fragen zur Übernahme von Änderungen in den *full IFRSs* auch für den SME-Standard verdeutlichen die unterschiedlichen Prioritäten innerhalb von EFRAG zu Sachverhalten wie Stabilitätsbedarf des SME-Standards und konzeptioneller Anpassungsbedarf an die *full IFRSs*.

Vor diesem Hintergrund wird von EFRAG vorgeschlagen, den Review-Prozess grundsätzlich in zwei Schritte zu unterteilen. In einem ersten Schritt sollte der Review sich eher fundamentalen Fragen widmen, zum Beispiel die Überprüfung der Zielsetzung des SME-Standards und der damit verbundene Anwendungsbereich von Unternehmen sowie der Nutzerkreis von SME-Abschlüssen. Aufbauend auf diesem Review sollten dann in einem nachgelagerten Schritt entsprechende Detailfragen, insb. zur Übernahme von geänderte Regelungen in den *full IFRSs*, einem Review verständlicher zugeführt werden.



Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG, deren Veröffentlichung und Kommentierungsfristende im 3. Quartal 2012 lagen, dargestellt.

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 DI/2012/1 (Levies)	DCL	22.08.2012
2 DI/2012/2 (NCI puts)	DCL	19.09.2012
3 IFRS 10-12 (Transition Guidance)	DEA/ES	17.08.2012
4 Due Process-Handbuch	DCL	05.09.2012
5 Goodwill-Impairment	Fragebogen	30.09.2012

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zur DI/2012/1

Am 5. Juli 2012 hat EFRAG einen [DCL](#) veröffentlicht, der sich auf den IFRSIC-Interpretationsentwurf DI/2012/1 (*Levies charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market*) bezieht. Die Öffentlichkeit konnte bis zum 22. August 2012 hierzu Stellung nehmen.

Im DCL bringt EFRAG zunächst seine Unterstützung für die vom IFRSIC beabsichtigte Interpretation zum Ausdruck, da aufgrund der den spezifischen Sachverhalt adressierenden Vorschriften von einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung ausgegangen wird. EFRAG ist weiterhin der Auffassung, dass die im Interpretationsentwurf dargelegten Schlussfolgerungen mit den IFRS und dem Rahmenkonzept in Einklang stehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird in dem Entwurf der Stellungnahme ange-regt, auch den Sachverhalt durch konkrete Regelungsvorgaben zu adressieren, dass Gebühren (*levies*) einem Unternehmen bei Erreichen einer bestimmten Mindestumsatzhöhe auferlegt werden. Weiterhin ist gemäß dem Entwurf eine Empfehlung an das IFRSIC vorgesehen, auf den vergleichsweise sehr breiten Anwendungsbereich der Interpretation klarer hinzuweisen, der nach Auffassung von EFRAG die Mehrheit der Gebühreuzahlungen an öffentliche Stellen abdeckt (z.B. auch Grund- bzw. Vermögensteuer).

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zur DI/2012/2

Am 6. Juli 2012 hat EFRAG auch einen [DCL](#) zum IFRSIC-Interpretationsentwurf DI/2012/2 (*Put Options Written on Non-controlling Interests*) veröffentlicht. Die Öffentlichkeit konnte bis zum 19. September 2012 hierzu Stellung nehmen.

EFRAG bestätigt zunächst sein Verständnis, dass es hinsichtlich der im Rahmen des Entwurfs einer Interpretation adressierten Rechnungslegungsfrage in der



Praxis erheblich voneinander abweichende Auslegungen gibt. Vor diesem Hintergrund wird die Absicht des IFRSIC, eine Interpretation zu erarbeiten, unterstützt.

Andererseits wird in dem Stellungnahmeentwurf auf eine Reihe von Bedenkenpunkten hinsichtlich der für die Interpretation vorgesehenen materiell-inhaltlichen Regelungen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird der Anwendungsbereich der geplanten Interpretation als zu eng angesehen, da nicht alle relevanten Fragestellungen zur Bilanzierung von geschriebenen Derivaten in Bezug auf nicht beherrschende Anteile aufgegriffen werden. Folglich würden die bestehenden abweichenden Auslegungen nicht beseitigt und möglicherweise durch die Interpretation sogar neue Divergenzen hervorgerufen.

Darüber hinaus bringt EFRAG seine Präferenz für eine stärker prinzipienorientierte Lösung für das genannte Bilanzierungsproblem zum Ausdruck. Dies könnte es für das IFRSIC notwendig machen, sich zur Klärung dieses und der damit unmittelbar zusammenhängenden Sachfragen an den IASB zu wenden. In diesem Zusammenhang wird eine stärkere Priorisierung des ehemaligen IASB-Projekts „*Financial Instruments with Characteristics of Equity*“ und eine gesamtheitliche Überprüfung der Rechnungslegungsnormen für Verkaufsoptionen und ähnliche Instrumente in Bezug auf nicht beherrschende Anteile angeregt.

3 Draft Endorsement Advice zur Änderung von IFRS 10-12

EFRAG hat am 17. Juli 2012 einen [DEA](#) inkl. *Effect Study* zur Änderung von IFRS 10-12 (*Transition Guidance*) veröffentlicht. Dieser enthielt eine positive vorläufige Beurteilung von Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung dieser Änderung infolge der Übernahme in EU-Recht verbunden wären. Zu dieser Einschätzung bat EFRAG um Stellungnahmen, die bis 17. August 2012 eingereicht werden konnten.

Auf Basis des DEA sowie der geäußerten Zustimmung durch die Kommentierungen wurde am 29. August 2012 die Endorsement-Empfehlung seitens EFRAG ausgesprochen. Diese enthält neben der positiven inhaltlichen Würdigung auch die Empfehlung zur Verschiebung des verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkts auf den 1. Januar 2014, wodurch eine Angleichung mit der Endorsement-Empfehlung für die zugrundeliegenden Standards IFRS 10-12 erreicht werden soll.

4 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum Due Process-Handbuch

Am 19. Juli 2012 hat EFRAG zudem einen [DCL](#) zum Änderungsentwurf des *Due Process-Handbuchs* (DPH) der IFRS-Stiftung veröffentlicht. Dieser stand bis 5. September 2012 zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit.

EFRAG begrüßt grundsätzlich die Änderungen, die im Entwurf des DPH vorgeschlagen werden, äußert aber Bedenken im Hinblick auf einige Sachverhalte.



Der Entwurf des DPH legt zwar die Grundprinzipien des *due process* dar, adressiert aber nicht deren Zielsetzungen. EFRAG ist mit den drei Grundprinzipien (Transparenz, umfassende und angemessene Beratung sowie Rechenschaftspflicht) einverstanden, bemängelt aber die fehlende Beschreibung der Zielsetzungen des *due process*. Weiterhin ist EFRAG nicht einverstanden mit der vorgeschlagenen Kürzung der Kommentierungsfrist bei erneuter Veröffentlichung eines Standardentwurfs auf 60 Tage. Das neu vorgestellte *Due Process Protocol* (Protokoll) sieht EFRAG einerseits als eine Verbesserung der Transparenz des *due process* an, andererseits betont EFRAG die Wichtigkeit der Konsistenz des Prozesses, die nur dann erreicht werden kann, wenn das Protokoll ein integraler Teil des DPH wird. Ferner schlägt EFRAG eine Reihe von Verbesserungen vor, z.B. die Einführung des sog. *shared due process*. Demnach sollten sich die nationalen Standardsetzer aktiv in den *due process* einbringen können.

5 EFRAG-Fragebogen zur Wertminderung des Goodwill

EFRAG und der italienische Standardsetzer (OIC) haben gemeinsam einen [Fragebogen](#) zu den Wertminderungsvorschriften für Geschäfts- oder Firmenwerte (Goodwill) erarbeitet und diesen am 30. Juli 2012 veröffentlicht.

Die durch den Fragebogen gesammelten Erkenntnisse sollen als Grundlage für die bevorstehende Überprüfung von IFRS 3 nach dessen Einführung dienen. Im Fokus des Fragebogens steht das bestehende, viel diskutierte Verbot, einen Goodwill zu amortisieren. Der Fragebogen richtete sich an verschiedene Adressatengruppen und konnte bis zum 30. September 2012 kommentiert werden.

Der IFRS-FA des DRSC hat sich dazu entschieden, den Fragebogen nicht zu beantworten. In einem an EFRAG und OIC gerichteten Schreiben verweist der IFRS-FA stattdessen darauf, dass dieses Thema nicht isoliert, sondern im Rahmen des bevorstehenden *Post-Implementation Review* für IFRS 3 im Gesamtkontext der diesbezüglichen Vorschriften zu erörtern sei.

Stellungnahmen

1 Stellungnahme zur IFRSIC-Entscheidung betreffend griechische Staatsanleihen

EFRAG hat am 26. Juli 2012 zur vorläufigen Entscheidung des IFRSIC, die Bilanzierung griechischer Staatsanleihen nicht auf seine Agenda zu nehmen, eine [Stellungnahme](#) übermittelt. Ursprung war eine [Anfrage](#) der ESMA beim IFRSIC vom April 2012, der zufolge Leitlinien zur bilanziellen Behandlung von Umschuldungsaktionen – wie im Falle griechischer Staatsanleihen – erbeten wurden. Insb. sollte hiermit die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit Alt-Anleihen auszubuchen sind (vgl. hierzu auch S. 28 in diesem Quartalsbericht).



In seiner Stellungnahme stimmt EFRAG der Schlussfolgerung des IFRSIC zu, dass die Umschuldung griechischer Staatsanleihen zu einer Ausbuchung der alten Staatsanleihen führt. Das IFRSIC schlussfolgert, dass das Thema nicht weiter erörtert werden muss. Auch hier stimmt EFRAG zu. EFRAG ist jedoch der Meinung, dass Leitlinien zu Umschuldungen explizit in die IFRS aufgenommen werden sollten. Daher empfiehlt EFRAG nun, dass der IASB diesen Aspekt in IFRS 9 ergänzt.

2 Stellungnahme an den IASB zum AIP 2010-2012

Am 11. September 2012 hat EFRAG eine [Stellungnahme](#) an den IASB zum ED/2012/1 *Annual Improvements to IFRSs (2010-2012 cycle)* veröffentlicht.

Die Mehrheit der Verbesserungsvorschläge findet EFRAG's Zustimmung. Zu zwei vorgeschlagenen Änderungssachverhalten äußert EFRAG allerdings Bedenken:

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse: Bilanzierung bedingter Gegenleistungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen – EFRAG stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu, schlägt jedoch vor, die Folgeänderungen auch an IAS 39 und nicht nur an IFRS 9 vorzunehmen. Außerdem empfiehlt EFRAG dem IASB erneut, die Erfassung der auf das eigene Kreditrisiko entfallenen Fair Value-Änderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten auch in IAS 39 zu regeln (und nicht nur in IFRS 9). Beide vorgeschlagenen Änderungen an IAS 39 sollen nach Meinung von EFRAG solchen Unternehmen zugutekommen, die IFRS 9 nicht frühzeitig anwenden.

IAS 12 Ertragsteuern: Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste – EFRAG merkt an, dass die im ED vorgeschlagenen Änderungen über die zugrundeliegenden spezifischen Fragestellungen hinausgehen und schlägt daher eine weitergehende Untersuchung zur Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen vor. Außerdem beurteilt EFRAG den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen als verbesserungsbedürftig.

Insgesamt weist EFRAG kritisch darauf hin, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen die ohnehin umfangreichen Angaben nach IFRS noch ausgeweitet werden.

3 Stellungnahme an die IFRS-Stiftung zum Due Process-Handbuch

EFRAG hat am 21. September 2012 seine endgültige [Stellungnahme](#) zum *Due Process-Handbuch* an den IASB übermittelt. Inhaltlich wurden dieselben Punkte adressiert, die auch schon im früheren Stellungnahmeentwurf (vgl. S. 22 f. in diesem Quartalsbericht) enthalten waren.



4 Stellungnahme an das IFRSIC zur DI/2012/1 Levies

Am 10. September 2012 hat EFRAG seine endgültige [Stellungnahme](#) zur DI/2012/1 (*Levies charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market*) veröffentlicht.

Vor Veröffentlichung der Interpretation sieht es EFRAG als notwendig an, zur Zwischenberichterstattung weitergehende Klarstellungen herbeizuführen. Grund für diesen Hinweis sind Bedenken, dass auf Basis der für die Interpretation vorgesehenen Regelungen zu Gebühren nicht in jedem Fall der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt entsprechender Transaktionen wiedergespiegelt wird. Auf dieser Basis regt EFRAG an, dass das IFRSIC gemeinsam mit dem IASB das Thema der Zahlung von Gebühren für das Tätigsein in spezifischen Märkten in einer umfassenderen Art adressiert (d.h. auch unter Bezugnahme auf sog. *non-exchange transactions* und unter Berücksichtigung der Regelungen des IAS 12).

Endorsement Advices

Im 3. Quartal 2012 hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission *Endorsement Advices* zu folgenden Standards bzw. Standardänderungen abgegeben:

- Annual Improvements to IFRSs (2009-2011);

- Amendments to IFRS 10, 11, 12 (*Transition Guidance*)

und darin jeweils die Übernahme empfohlen. Bei letzterer empfiehlt EFRAG eine Erstanwendung ab 1. Januar 2014 – während der IASB hierfür eine Erstanwendung ab 1. Januar 2013 festgelegt hat.

Weitere Aktivitäten

EFRAG-Aufruf zur Bewerbung für TEG

EFRAG hat Anfang Juli 2012 zu Bewerbungen für künftige Mitglieder in seiner *Technical Expert Group* (TEG) aufgerufen. Im März 2013 enden die Amtszeiten für sechs TEG-Mitglieder. Zwar könnten fünf von ihnen wiedergewählt werden, jedoch sollen teilweise Neuberufungen erfolgen, um eine gesunde Mischung aus Kontinuität und Neuzugängen zu erreichen.

TEG agiert als unabhängige Fachexpertengruppe und trifft fachliche Entschei-

dungen eigenständig. TEG berät auch die EU-Kommission in Fragen der IFRS-Übernahme in EU-Recht. Somit ist TEG das fachliche Hauptgremium innerhalb von EFRAG.

Bewerbungen können nunmehr bis 12. Oktober 2012 – die ursprüngliche Frist wurde nachträglich verlängert – beim Nominierungsausschuss von EFRAG eingereicht werden. Mehr Details hierzu finden sich in einer [Pressemitteilung](#) von EFRAG.

Treffen von IASB, NSS und EFRAG

Am 16. Juli 2012 haben IASB, Vertreter der vier großen europäischen Standardsetzer (Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland) sowie EFRAG eine gemeinsame Sitzung abgehalten. Während dieser wurden die derzeit laufenden IASB-Projekte, die vorgeschlagene Über-

arbeitung des *Due Process*-Handbuchs, die Überprüfung nach der Einführung von IFRS 8 und IFRS 3 sowie die künftige Zusammenarbeit der Organisationen erörtert. Weitere Details hier wurden in einer [Pressemitteilung](#) des IASB bzw. in einem [Protokoll](#) von EFRAG veröffentlicht.



EFRAG vertagt seinen Governance Review

Ende August 2012 hat das EFRAG *Governance and Nominating Committee* per [Mitteilung](#) bekanntgegeben, dass der für 2012 vorgesehene begrenzte Review nicht durchgeführt wird. In zahlreichen Gesprächen mit nationalen Standardsetzern, den Mitgliedern von EFRAG, den *National Funding Mechanisms* und der Europäischen Kommission wurde deutlich, dass das angestrebte Ziel, insb. die Zusammenarbeit mit nationalen Standardsetzern zu intensivieren, in der von EFRAG vorge-

schlagenen Struktur nicht umsetzbar war. Die Standardsetzer aus Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland hatten einen Gegenvorschlag unterbreitet, der deutlich weitergehende Veränderungen vorsah als von EFRAG vorgesehen. Nun soll nach der Neuwahl des EFRAG Supervisory Board im November 2012 eine umfassende Überprüfung vorgenommen werden bis hin zur Rolle und Zielsetzung von EFRAG.

Sitzung des Supervisory Board

Am 18. September 2012 tagte der EFRAG Supervisory Board. Auf der Agenda standen u.a. die im 4. Quartal 2012 bevorstehende Mitgliederrotation innerhalb des Supervisory Board, die Beendigung des

EFRAG-Governance Review, verschiedene Finanzierungsthemen sowie die EFRAG-Vorsitz-Nachfolge ab April 2013. Das [Protokoll](#) zur Sitzung finden Sie hier.

b) EU-Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Derzeit liegen keine Verlautbarungen mit Möglichkeit zur Kommentierung vor.

Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

Derzeit sind keine weiteren Verlautbarungen oder Aktivitäten bekannt.

Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Änderungen zu Standards in EU-Recht übernommen. Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- Amendments to IFRS 1 (*Fixed Dates, Severe Hyperinflation*),
- Amendments to IFRS 1 (*Government Loans*),
- IFRS 9 *Financial Instruments*,
- IFRS 10 *Consolidated Financial Statements*
- Amendments to IFRS 10, 11, 12 (*Transition Guidance*),
- IFRS 11 *Joint Arrangements*,
- IFRS 12 *Disclosure of Interests in Other Entities*,
- IFRS 13 *Fair Value Measurement*,

- Amendments to IAS 12 (*Recovery of Underlying Assets*),
- Amendments to IAS 32 / IFRS 7 (*Offsetting Financial Instruments*),
- IAS 27 *Separate Financial Statements*,
- IAS 28 *Investment in Associates and Joint Ventures*,
- IFRIC 20 *Stripping Costs*,
- Annual Improvements to IFRSs (2009-2011).

Im Endorsement-Beschluss des ARC zum Konsolidierungspaket wurde als EU-Erstanwendungszeitpunkt der 1. Januar 2014 festgelegt – abweichend vom IASB-Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2013.

Die Übernahmeempfehlung von EFRAG für IFRS 9 ist weiterhin nicht finalisiert.



c) Protokolle Q3/2012

Sitzungen	ARC	EFRAG	PRC
Juli	-	EFRAG Update	PRC Meeting Summary ²
August	-	-	-
September	-	EFRAG Update	-

Das [ARC-Protokoll](#) sowie das EFRAG [PRC-Protokoll](#), beide von Juni 2012, werden hiermit nachgereicht.

d) Andere Organisationen

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Disclosure Framework	Diskussionspapier	16.11.2012

1 FASB: Diskussionspapier für ein Disclosure Framework

Zeitgleich zum Diskussionspapier von EFRAG (vgl. S. 19 f. dieses Quartalsberichts) veröffentlichte der FASB am 12. Juli 2012 ein separates [Diskussionspapier](#) für ein *Disclosure Framework*. In Gegenüberstellung zum EFRAG-Diskussionspapier betont der FASB, dass grundsätzlich der Zweck, die Zielsetzung und die diskutierten Sachverhalte ähnlich gelagert sind wie die proaktiven Tätigkeiten von EFRAG. Gleichwohl wird in dem Diskussionspapier darauf verwiesen, dass im Vergleich zu EFRAG mitunter unterschiedliche Lösungsansätze beschrieben werden.

So enthält das FASB-Diskussionspapier unter anderem einen konkreten Fragenkatalog, der dem FASB als Vorlage für die Entwicklung von verbindlichen Anhangangaben dienen soll. Ebenso erörtert der FASB – im Gegensatz zu EFRAG – detaillierte Vorschläge zu einer möglichen Skalierung von verpflichtenden Anhangangaben in Form von Minimum- und Maximumanforderungen. Darüber hinaus werden im Diskussionspapier auch konkrete Vorschläge für eine verstärkte Untergliederung und Strukturierung von Anhangangaben analysiert.

Der FASB beschränkt seine Diskussion ebenso wie EFRAG grundsätzlich auf Informationsangaben im Anhang von Jahresabschlüssen. Gleichwohl wird die Frage an die interessierte Öffentlichkeit gestellt, ob in ein *Disclosure Framework* auch andere Berichtskomponenten der Finanzberichterstattung einfließen sollten, z.B. MD&A-Angaben.

Die Vorschläge im FASB-Diskussionspapier sind auch Gegenstand der öffentlichen Diskussionsrunde des DRSC am 13. November 2012.

² Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nachgereicht.



Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

SEC: Bericht der Mitarbeiter über die künftige IFRS-Strategie

Am 13. Juli 2012 haben Mitarbeiter der SEC den lange erwarteten, mehrfach verzögerten [Bericht](#) über den künftigen Umgang mit IFRS publiziert. Darin wurden enttäuschenderweise keine Empfehlungen für eine etwaige Übernahme der IFRS oder den sonstigen weiteren Umgang mit den Rechnungslegungsnormen abgegeben.

Stattdessen wurden eine Reihe von Bedenken geäußert. So seien etwa einige Bereiche der IFRS weiterhin unterentwickelt; zum anderen sei eine viel engere Zusammenarbeit des (internationalen) Standardsetzers mit Aufsichtsinstanzen erforderlich; ferner sei die Zielgruppe der Nutzer bzw. Investoren zu wenig in die Standardentwicklung involviert. Hinzu kommt die übergeordnete Aussage, dass die IFRS als verbindliche Standards von der Mehrheit der US-Marktteilnehmer nicht unterstützt würden.

Letztlich kommen die SEC-Mitarbeiter zu dem Schluss, dass „andere Methoden“ erwogen werden sollten, wie künftig mit den IFRS zu verfahren sein. Somit wird – zumindest implizit – weder die IFRS-

Übernahme noch eine weitergehende Harmonisierung mit den IFRS empfohlen. Entscheidend aber dürfte sein, dass faktisch gar keine Empfehlung ausgesprochen wurde; mithin wurde der Stillstand in dieser wesentlichen strategischen Frage ausgerufen.

Die SEC als erster Adressat des Berichts bittet die Öffentlichkeit nunmehr um Feedback zu den Aussagen im Bericht. Man darf gespannt abwarten, wie sich die Bilanzierungsfachwelt zu den Nichtaussagen positioniert.

Der IASB hatte unmittelbar danach bereits reagiert. Eine bis dahin selten geäußerte Enttäuschung, wenn nicht gar Frustration, war beim Vorsitzenden der Treuhänder sowie dem IASB-Chairman festzustellen. Der Bericht würde die Unsicherheit zur Bilanzierungszukunft aufrechterhalten, da er keinerlei Empfehlung abgebe. Der IASB geht nun davon aus, dass eine solche Entscheidung in absehbarer Zeit auch nicht getroffen werde. Selbst mit einem Hinweis oder gar Plan, wie die SEC in der Frage fortzufahren gedenke, ist demnächst wohl nicht zu rechnen.

ESMA: Zur Bilanzierung griechischer Staatsanleihen (1)

ESMA hatte im Frühjahr 2012 eine [Anfrage](#) an das IFRSIC gerichtet, welche die Bilanzierung griechischer Staatsanleihen betrifft. ESMA bittet das IFRSIC um Erörterung der Bilanzierung im Falle eines Schuldentausches bzw. einer Änderung der vertraglichen Bedingungen solcher Schuldtitel. Laut ESMA bietet IAS 39 keine hinreichende Anleitung zur Bilanzierung unter solchen Umständen – insb. ob bzw. inwieweit die Umschuldung eine Änderung bedeutet, die zu einer Ausbuchung führt.

Das IFRSIC hatte nach Befassung mit dieser Anfrage vorläufig beschlossen, von einer weiteren Erörterung oder gar Inter-

pretation dieses Sachverhalts Abstand zu nehmen. IAS 39 würde zwar Änderungen nicht explizit regeln, aber die analoge Anwendung der existierenden Regeln würde – zumindest in dem konkreten Beispiel – eine Ausbuchung (und Neuansatz) fraglos erfordern.

ESMA bekräftigte daraufhin die Notwendigkeit, in dieser Frage mehr Klarheit zu schaffen und wandte sich diesbezüglich erneut an das IFRSIC. In einem zweiten [\(Antwort-\)Schreiben](#) wurde nochmals auf die tatsächlich divergierende Bilanzierungspraxis verwiesen.



ESMA: Zur Bilanzierung griechischer Staatsanleihen (2)

ESMA hat eine weitere Aktivität unternommen – nämlich eine [Untersuchung](#), wie ausgewählte Banken per 31. Dezember 2011 griechische Staatsanleihen bilanzieren. ESMA kommt dabei zu dem Schluss, dass ein „gutes Niveau an Einheitlichkeit“ für deren Abbildung zu erkennen sei. Gleichwohl weist ESMA darauf hin, dass jeder Bilanzierende zu jedem Bilanzierungsstichtag die entsprechenden Regelungen noch besser beachten und insb. noch besser abschätzen solle, wie

umfassend die Angaben hierzu ausfallen müssen.

Der Bericht vermeidet ein konkretes Urteil. So wird z.B. nicht konkretisiert, durch wen ggf. welche Regelung bzgl. Bilanzierung oder Angabepflichten nicht hinreichend oder nicht korrekt angewendet wurde.

Eine Zusammenfassung findet sich auch in der zugehörigen [ESMA-Pressemitteilung](#).

ESMA: Feedback zur Umfrage bzgl. Wesentlichkeit

Die im November 2011 durch ESMA gestartete Konsultation zur „Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung“ war Ende März 2012 abgelaufen. Nunmehr hat ESMA eine [Zusammenfassung](#) der Rückmeldungen hierzu veröffentlicht.

Obwohl mit dem Feedback ein allgemein gutes und einheitliches Verständnis des Wesentlichkeitsgrundsatzes bestätigt wird, ergeben sich einige Schwierigkeiten im Detail. Eine dennoch uneinheitliche Anwendung von „Wesentlichkeit“ resultiert (a) aus dem unvermeidlichen Ermessensspielraum, (b) aus den unterschiedlichen Sichtweisen der verschiedenen Stakeholder sowie (c) aus dem Grundsatz an sich. Zudem würde Unsicherheit bzgl. Umfang von Zusatzangaben bestehen.

Eine im Konsultationspapier vorgeschlagene Liste von Sachverhalten, die bei Wesentlichkeitsbetrachtungen zu berücksichtigen sind, wurde einheitlich abgelehnt – genauso die Idee, unter den Bilanzierungsgrundsätzen Angaben in Bezug auf die Wesentlichkeit zu machen, was als aussagelos erachtet wird. Überhaupt und insgesamt wurde ESMA einheitlich bescheinigt, dass eine eventuelle Anleitung bzgl. Wesentlichkeit nicht durch ESMA, sondern allein durch den IASB entwickelt werden solle.

Ungeachtet dessen veranstaltete ESMA am 1. Oktober 2012 in Paris eine Anhörung („*Roundtable*“) zu diesem Thema. Interessierte konnten ihren Teilnahmewunsch bis 12. September 2012 online bei ESMA anmelden.

EU-Bilanzrichtlinien: Abstimmung im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat in seiner Sitzung am 18. September 2012 mehrheitlich für einen Kompromissvorschlag gestimmt, der die großen Unternehmen der Erdöl-, Erdgas und Bergbauindustrie sowie der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern dazu verpflichtet soll, ihre Zahlungen an nationale Regierungen in Details offenzulegen (sog. *Country-by-Country Reporting*). Der Ausschuss hat außerdem die Änderungen an den bestehenden EU-Rechnungsle-

gungsvorschriften verabschiedet, die auf Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei kleinen Unternehmen abzielen. Wie bereits berichtet (vgl. [DRSC-Quartalsbericht 4/2011](#) S. 21 f.) waren die ursprünglichen Vorschläge zur Änderung der 4./7. EU-Bilanzrichtlinie von der EU-Kommission im Oktober 2011 veröffentlicht worden.

Abweichend vom ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom Oktober 2011 sieht der verabschiedete EP-Kompromissvor-



schlag zum *Country-by-Country Reporting* Folgendes vor:

- projektbezogene Berichtspflicht für Zahlungen ab einer Höhe von EUR 80.000 pro Projekt;
- keine Befreiung von der Berichtspflicht für Länder, in denen die nationale Rechtsordnung eine solche Veröffentlichung verbietet;
- Erweiterung um die Sektoren Banken, Telekommunikation sowie Bauindustrie.

Mit diesem Kompromissvorschlag wird das EU-Parlament in den nächsten Wochen in die Trilogverhandlungen mit der EU-Kommission und dem EU-Rat gehen.

Die [Pressemitteilung](#) des Rechtsausschusses ist auf der Internetseite des EU-Parlaments erhältlich.

BMJ: Referentenentwurf und Kabinettsentwurf zum MicroBilG

Das Bundesministerium der Justiz hat den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie [2012/6/EU](#) (sog. Micro-Richtlinie) über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis 3. September 2012 beim BMJ eingereicht werden.

Der Entwurf sieht vor, die in der Micro-Richtlinie gewährten Optionen im Wege einer Änderung des HGB weitestgehend umzusetzen. Im Einzelnen sind u.a. folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Es soll eine neue Unternehmenskategorie „Kleinstkapitalgesellschaften“ eingeführt werden. Das sind nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschreiten: EUR 350.000 Bilanzsumme, EUR 700.000 Nettoumsatzerlöse und zehn Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
- Kleinstkapitalgesellschaften soll eine verkürzte Gliederung der Bilanz und der GuV gestattet werden.

- Zukünftig brauchen Kleinstkapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse nicht offenzulegen, sofern die Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers hinterlegt wird.
- Kleinstkapitalgesellschaften sollen von der Pflicht zur Aufstellung eines Anhangs befreit werden, sofern bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden.

Die vorgesehenen Erleichterungen sollen bereits für Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt.

Des Weiteren sollen im Rahmen des MicroBilG einige Klarstellungen sowie redaktionelle Änderungen bilanzrechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

Der HGB-FA des DRSC hat zum Referentenentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Details dazu finden sich auf S. 38 in diesem Quartalsbericht.

Am 19. September 2012 wurde schließlich der Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett verabschiedet.



Aus der Arbeit des DRSC

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der Neuausrichtung des DRSC wurden 2011 neue Organe und Gremien berufen. Deren Zusammensetzung ist im [DRSC-Quartalsbericht 4/2011](#) auf S. 27 dargestellt. Seither haben sich keine Änderungen ergeben.

Bei den aktuellen DRSC-Arbeitsgruppen ergaben sich im abgelaufenen Quartal folgende Änderungen:

- AG „Versicherungen“: Herr Dr. Frank Engeländer (Deloitte) wurde als neues Mitglied in die Arbeitsgruppe aufgenommen; Herr Marc Böhlhoff wechselte von Deloitte zu Ernst & Young, bleibt aber weiter Mitglied in dieser Arbeitsgruppe.
- AG „Finanzinstrumente“: Frau Dr. Britta Leippe wird durch Herrn Christian Fenger (beide RWE) ersetzt.

b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und von EFRAG werden kontinuierlich von den Fachausschüssen des DRSC (IFRS-FA und HGB-FA) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und Verlautbarungen des DRSC

1 HGB-FA: Verabschiedung von DRS 20 und DRS 16 (geändert 2012)

Am 14. September 2012 hat das DRSC in seiner 19. Öffentlichen Sitzung den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht* und den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 16 *Zwischenberichterstattung* (geändert 2012) verabschiedet.

Mit Verabschiedung des DRS 20 wird die Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung abgeschlossen. Dabei wurden in einer umfassenden Gesamtschau die bestehenden DRS zur Lageberichterstattung evaluiert und mit dem Ziel angepasst, die praktischen Erfahrungen und die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen. DRS 5 *Risikoberichterstattung*, DRS 5-10 *Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten*, DRS 5-20 *Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen* und DRS 15 *Lageberichterstattung* werden im DRS 20 zusammengeführt und damit außer Kraft gesetzt. Die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist unverändert im DRS 17 geregelt.

Der Entwurf zum DRS 20 (E-DRS 27) wurde im Dezember 2011 veröffentlicht. Von der Möglichkeit, Stellungnahmen hierzu einzureichen, haben 22 Personen und Organisationen Gebrauch gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen und weiterer Erkenntnisse (z.B. aus der Öffentlichen Diskussion des DRSC am 19. März 2012) wurde der Standardentwurf überarbeitet.

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind:

- Der Grundsatz der Wesentlichkeit wird als eigenständiger Grundsatz formuliert.



- Der Grundsatz der Informationsabstufung, nach dem an die Ausführlichkeit und den Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei diversifizierten, größeren oder kapitalmarktorientierten Konzernen höhere Anforderungen zu stellen sind als bei wenig diversifizierten, kleineren oder nicht kapitalmarktorientierten Konzernen, wird neu aufgenommen.
- Differenzierte Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen werden festgelegt.
- Auf den Grundsatz der Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung wird verzichtet.
- Es werden Regelungen für eine Strategieberichterstattung aufgenommen, sofern Unternehmen eine solche freiwillig erstellen.
- Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren, die unternehmensintern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, sind anzugeben, sofern diese zur Unternehmenssteuerung eingesetzt werden.
- Der Prognosezeitraum wird auf ein Jahr verkürzt bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Prognosegenauigkeit.
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben ihr Risikomanagementsystem darzustellen.

Der Standard ist erstmals für Geschäftsjahre zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen. Eine vollumfängliche frühere Anwendung ist zulässig.

Aufgrund der Verabschiedung des DRS 20 ergeben sich Folgeänderungen in DRS 16, die zu sprachlichen Anpassungen in diesem Standard führen. Die neu gefassten Textziffern des DRS 16 (geändert 2012) sind im ersten Zwischenbericht nach dem Ende des Geschäftsjahres zu beachten, für das der DRS 20 Konzernlagebericht erstmals angewendet wurde. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig.

Der verabschiedete Standard ist zum Zwecke der gemäß § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung am 28. September 2012 an das Bundesministerium der Justiz weitergeleitet worden.

2 HGB-FA: Verabschiedung des Arbeitsprogramms

Der HGB-FA hatte am 7. Mai 2012 den [Entwurf seines Arbeitsprogramms](#) auf der Internetseite des DRSC veröffentlicht mit dem Aufruf an alle Unternehmen und sonstige an der Konzernrechnungslegung nach HGB Interessierte, Stellungnahmen bis zum 7. Juli 2012 beim DRSC einzureichen.

Über die 14 eingereichten Stellungnahmen, die sowohl zum Konsultationsprozess als auch zum Entwurf grundsätzlich zum Ausdruck gebrachte Zustimmung und über den Detaillierungsgrad der Stellungnahmen zeigte sich der FA sehr erfreut. Im Rahmen seiner 4. Sitzung Ende Juli 2012 erörterte der FA die eingereichten Stellungnahmen zwecks möglicher Anpassungen und Änderungen des Arbeitsprogramms.



Nach ausführlicher Würdigung der Stellungnahmen beschloss der FA verschiedene Änderungen, die sich vor allem auf eine Anpassung der Gliederung bzw. der Struktur des Arbeitsprogramms beziehen, so dass die einzelnen Aufgaben bzw. Projekte eine ihrer Bedeutung und ihrer Priorität entsprechende Abbildung erfahren. Die im Entwurf vorgeschlagene Befassung mit den Themen

- Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss und
- Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wurde bis auf Weiteres zurückgestellt - auf diese Themen wird im Arbeitsprogramm nunmehr lediglich im Rahmen eines Merkpostens hingewiesen.

Unter Berücksichtigung dieser und weniger wichtiger weiterer Änderungen hat der FA sein [Arbeitsprogramm](#) verabschiedet – eine Veröffentlichung erfolgte auf der Internetseite des DRSC am 27. August 2012. Übersichtsweise stellt sich das Arbeitsprogramm nunmehr wie folgt dar:

- I. Entwicklung und Pflege von Verlautbarungen
 - 1) Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung
 - 2) Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss
 - 3) Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungsstandards (DRS)
 - 4) Weitere, ggf. künftig umzusetzende Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung
 - a) Erarbeitung neuer Standards
 - b) Sonstige Projekte
 - c) Nachrangige, derzeit nicht aktiv betriebene Projekte
- II. Beratungsaufgaben und proaktives Mitwirken bei Neuerungen und Änderungen der Rechnungslegungsnormen

3 IFRS-FA: DRSC-Hinweis zu Beiträgen zum Pensionssicherungsverein

Am 6. Juli 2012 hat das DRSC auf einen für das Jahr 2012 voraussichtlich deutlich erhöhten Beitrag zum Pensionssicherungsverein hingewiesen. In diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Besonderheiten in Zwischenabschlüssen zum 30. Juni 2012 (IFRS) wurden in einem entsprechenden [Hinweis](#) adressiert.

4 IFRS-FA: Stellungnahme zu EFRAG's DEA zum AIP 2009-2011

Der IFRS-FA stimmt in seiner [Stellungnahme](#) der Auffassung von EFRAG zu, dass die Änderungen durch das AIP 2009-2011 die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in EU-Recht übernommen werden sollten. Dem war eine Umfrage unter deutschen Unternehmen vorangegangen; deren Rückmeldungen hat der FA in seiner Meinung berücksichtigt bzw. zugleich an EFRAG weitergeleitet.

Im Hinblick auf EFRAG's Beurteilung von Kosten und Nutzen, die aus der Umsetzung dieser Änderungen für Ersteller und Abschlussadressaten resultieren, verweist der IFRS-FA darauf, dass diese durch das DRSC als Standardsetzer nicht beurteilt werden können.



5 IFRS-FA: Stellungnahme zur IFRSIC-Entscheidung betreffend IAS 19

Das DRSC (IFRS-FA) hat gegenüber dem IFRSIC zur vorläufigen Agendaentscheidung bzgl. IAS 19 *Employee benefits - Accounting for contribution-based promises - Impact of the 2011 Amendments to IAS 19* [Stellung genommen](#).

In der Stellungnahme zeigt der FA auf, warum es sich seiner Meinung nach bei *contribution-based promises*, wie sie in Deutschland Verwendung finden, nicht um Pläne handelt, die den Nutzen einer Überdeckung oder die Kosten einer Unterdeckung zwischen dem Arbeitgeber und den Begünstigten des Plans im Sinne von IAS 19.BC144 (2011) teilen. Das IFRSIC wird darum gebeten, diesen Aspekt (des sog. *risk-sharing*) in der Agendaentscheidung zu diesem Thema deutlich zum Ausdruck zu bringen.

6 IFRS-FA: Stellungnahme an das IFRSIC zur DI/2012/1 Levies

In der am 6. September 2012 beim IFRSIC eingereichten [Stellungnahme](#) wird zunächst darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des Interpretationsentwurfs nicht ausreichend spezifisch bestimmt ist (z.B. für Zwangsrabattierungen im Gesundheitswesen).

Dass sich der Anwendungsbereich (1) nur auf Gebühren bezieht, die ohne Gewährung einer Gegenleistung erhoben werden (*non-exchange transactions*), und (2) Gebühren vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, die nur im Falle des Überschreitens eines Mindestumsatzbetrags erhoben werden, wird vom FA zwar bedauert, jedoch nicht als kritisch eingestuft.

Die in den Paragraphen 7-12 des Entwurfs dargestellten Beschlüsse werden unterstützt und als zutreffend aus den dem Interpretationsentwurf zugrundeliegenden IFRS abgeleitet angesehen. Gleichwohl wird das sich ergebende Ergebnis in Bezug auf Zwischenberichterstattungen in den Fällen als wirtschaftlich nicht sinnvoll angesehen, in denen sich vor allem bei umsatzbasierten Gebühren eine Aufwandserfassung ergeben kann, die dem *matching principle*-Gedanken zuwiderläuft. Vor diesem Hintergrund schlägt der FA in der Stellungnahme vor, für Gebühren im Sinne des Entwurfs eine Ausnahme von den Grundsätzen des IAS 34 in Analogie zu den Regelungen für bedingte Leasingzahlungen (IAS 34.B7) einzuführen.

7 IFRS-FA: Stellungnahme zu EFRAG's DCL zur DI/2012/1 Levies

In der EFRAG zur Verfügung gestellten [Stellungnahme](#) werden einerseits die von EFRAG in deren DCL aufgeworfenen Fragestellungen explizit beantwortet. Andererseits wird in Bezug auf die generelle Einschätzung zum Entwurf der Interpretation auf die Stellungnahme des IFRS-FA an das IFRSIC verwiesen.



8 IFRS-FA: Stellungnahme an die IFRS-Stiftung zum Due Process-Handbuch

Der IFRS-FA hat am 6. September 2012 seine [Stellungnahme](#) zum Entwurf des *Due Process*-Handbuchs (DPH) verabschiedet und bei der IFRS-Stiftung eingereicht. Der IFRS-FA begrüßt grundsätzlich die Änderungen im Entwurf des DPH, äußert aber Bedenken im Hinblick auf folgende Sachverhalte:

- Als Appendix zum DPH ist ein Protokollmuster vorgesehen, das unterschiedliche Vorgänge des *due process* dokumentiert. Hierbei handelt es sich um keinen Pflichtbestandteil des DPH, im Gegenteil, das Protokollmuster kann unabhängig vom DPH durch den IASB und dessen Mitarbeiterstab verändert werden. Die fehlende Bindungswirkung und die Gefahr, dass das Protokoll ein gewisses „Eigenleben“ entwickelt, sind zu hinterfragen.
- Im DPH wird ein gesonderter Abschnitt über das Forschungsprogramm eingeführt, das nach Meinung des IFRS-FA um die Beschreibung des Forschungsprojektprozesses ergänzt werden sollte.
- Die vorgestellte Unterscheidung zwischen kleineren Projekten mit einem engen Anwendungsbereich und großen übergreifenden Projekten ist weder eindeutig noch ausreichend entwickelt. Der IFRS-FA empfiehlt die Einführung spezifischer Kriterien, die diese Unterscheidung klarer machen.
- Im DPH wird vorgeschlagen, die Kommentierungsfrist bei erneuter Veröffentlichung eines Standardentwurfs auf 60 Tage zu begrenzen. Der IFRS-FA lehnt diesen Vorschlag ab.
- Die neu eingeführte Möglichkeit, dem IASB Themen durch den *Monitoring Board* vorzugeben, sollte überdacht werden.

9 IFRS-FA: Stellungnahme zu EFRAG's DCL zum Due Process-Handbuch

Der IFRS-FA hat ebenfalls am 6. September 2012 eine [Stellungnahme](#) an EFRAG adressiert. Darin stimmt er der Auffassung von EFRAG zu, dass es sinnvoll wäre, die Zielsetzungen des *due process* im DPH zu verankern. Weiterhin teilt der IFRS-FA die Auffassung von EFRAG, dass die Kommentierungsfrist bei erneuter Veröffentlichung eines Standardentwurfs nicht auf 60 Tage verkürzt werden sollte.

Demgegenüber hält der IFRS-FA den durch EFRAG vorgeschlagenen *shared due process* für zu weitgehend. Der FA ist zwar der Meinung, dass eine stärkere Beteiligung der nationalen Standardsetter bei Forschungsprojekten des IASB sinnvoll wäre, jedoch sei die durch EFRAG geforderte weitgehende Mitwirkung im *due process* weder notwendig noch einfach umsetzbar. Ferner ist der IFRS-FA nicht mit dem Vorschlag von EFRAG einverstanden, die Adressaten der Rechnungslegung nach langfristigen und kurzfristigen Adressaten aufzuteilen und darauf aufbauend deren Bedürfnisse mit unterschiedlicher Intensität zu erfüllen (nach EFRAG's Vorstellung sollten langfristige Adressaten bevorzugt werden). Eine solche Vorgehensweise ist weder sinnvoll noch mit dem *Conceptual Framework* vereinbar.



10 IFRS-FA: Stellungnahme an den IASB zum AIP 2010-2012

Am 7. September 2012 hat der IFRS-FA seine [Stellungnahme](#) zum AIP 2010-2012 beim IASB eingereicht.

Den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 3 sowie den Folgeänderungen an IFRS 9 zur bilanziellen Abbildung bedingter Gegenleistungen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen schließt sich der FA grundsätzlich an, hält jedoch fest, dass das gesamte Konzept der bedingten Gegenleistungen durch den IASB grundsätzlich angegangen werden soll. Weiterhin schlägt der FA vor, eine entsprechende Folgeänderung an IAS 39 vorzunehmen, den Erstanwendungszeitpunkt auf den 1. Januar 2014 festzulegen sowie die Anwendung der Änderungen an IFRS 3 von der Anwendung des IFRS 9 abzukoppeln. Des Weiteren weist der FA auf eine mögliche Inkonsistenz zwischen der Vorschrift gemäß IFRS 9.4.2.1(e) und den bestehenden Regelungen des IFRS 9 hinsichtlich der Erfassung der Fair Value-Änderungen der Verbindlichkeiten, die die Definition von derivativen Finanzinstrumenten erfüllen.

Den in IFRS 8 neu eingeführten Angabepflichten bei Zusammenfassung von Geschäftssegmenten gemäß IFRS 8.12 stimmt der FA nur teilweise zu. Nach Auffassung des FA sollte die zusätzliche Angabepflicht lediglich eine Beschreibung der zusammengefassten Geschäftssegmente sowie eine Erläuterung hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des IFRS 8.12 umfassen. Die Beispiele zu wirtschaftlichen Kriterien (Gewinnspannen, Umsatzwachstumsraten) in der neuen Tz. 22(aa) sollten entweder gestrichen oder um nicht-quantitative Kriterien erweitert werden.

Bzgl. der Änderungen zu IFRS 13 merkt der FA grundsätzlich an, dass eine Änderung der Grundlagen für Schlussfolgerungen ohne eine korrespondierende Änderung des Standards nur dann vertretbar ist, wenn die Grundlagen für Schlussfolgerungen in sich fehlerhaft oder missverständlich sind, was eine entsprechende Klarstellung innerhalb der Grundlagen für Schlussfolgerungen erforderlich macht. In Bezug auf die vorgeschlagene Änderung wird keine Notwendigkeit einer solchen Klarstellung gesehen. Des Weiteren weist der FA auf eine mögliche Inkonsistenz der vorgeschlagenen Änderung an IFRS 13 mit der Vereinfachungsregelung bzgl. der Abzinsung kurzfristiger Forderungen gemäß Tz. 60 des ED/2011/6 *Revenues from Contracts with Customers*.

Zum Änderungsvorschlag zu IAS 1 vertritt der FA die Auffassung, dass der für die Beurteilung der Langfristigkeit von Schulden bei Refinanzierungs- oder Verlängerungsvereinbarungen verwendete Begriff „*similar terms*“ unklar ist. Der FA gibt die Empfehlung ab, weitere Klarstellungen hierzu herbeizuführen sowie die Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten in IAS 1 („*same or similar terms*“) und IAS 39 („*substantially different terms*“) zu vermeiden.

Den vorgeschlagenen Änderungen in IAS 12 bzgl. Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste stimmt der FA nur teilweise zu. Im Einzelnen äußert der FA Bedenken zur vom IASB vorgeschlagenen Regelung in der neuen Tz. 30A, wonach eine Aktion, die lediglich in der Auflösung der bestehenden abzugsfähigen temporären Differenzen besteht, ohne dass der zu versteuernde Gewinn erzeugt oder erhöht wird, keine Steuergestaltungsmöglichkeit darstellt. Darüber hinaus beurteilt der FA den gesamten IAS 12 als verbesserungsbedürftig.

Den übrigen Änderungsvorschlägen des ED stimmt der FA zu.



11 IFRS-FA: Stellungnahme zu EFRAG's DCL zum AIP 2010-2012

Der IFRS-FA hat am 7. September 2012 seine Stellungnahme an den IASB wortgleich auch als [Stellungnahme](#) an EFRAG übermittelt.

12 IFRS-FA: Stellungnahme an das IFRSIC zur DI/2012/2 Put options

In Bezug auf den sehr eng gefassten Anwendungsbereich des Entwurfs vertritt der FA in seiner [Stellungnahme](#) vom 25. September 2012 einerseits die Auffassung, dass eine Reihe wichtiger Sachfragen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von geschriebenen Verkaufsoptionen auf NCI (*non-controlling interests*) nicht adressiert werden. Zu diesen nicht adressierten Themen zählen z.B. forward contracts auf NCI, zu den Verkaufsoptionen spiegelbildlich bestehende Kaufoptionen des Mehrheitsgesellschafters, durch Konzernunternehmen statt dem Mutterunternehmen geschriebene Verkaufsoptionen sowie Fragen zur buchhalterischen Vorgehensweise im Rahmen der Ersterfassung der Optionen hinsichtlich der Sollbuchung.

Die vom IFRSIC im Beschlussteil des Entwurfs vorgesehene erfolgswirksame Erfassung von Folgebewertungsänderungen der Finanzverbindlichkeit gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 wird vom FA als zutreffend aus den zugrundeliegenden IFRS abgeleitet angesehen, da für diese Lösung gewichtigere Argumente sprechen als für eine Erfassung als Eigenkapitaltransaktion. Gleichwohl hat der FA gegen die sich daraus ergebende Bilanzierung für geschriebene Verkaufsoptionen auf NCI Bedenken, die sich vor allem darin begründen, dass für solche *NCI Puts* IAS 32.23 nicht zu einer wirtschaftlich zutreffenden Abbildung führt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der FA in seiner Stellungnahme die kurzfristige Umsetzung der vom IFRSIC im März 2011 vorgeschlagenen Lösung, so dass die in Diskussion stehenden *NCI Puts* vom Anwendungsbereich des IAS 32.23 auszunehmen und als Derivate gemäß den entsprechenden Vorschriften des IAS 39 bzw. IFRS 9 zu behandeln wären.

Sofern allerdings eine Umsetzung dieser Alternative nicht kurzfristig realisierbar ist, wird ersatzweise die Verabschiedung des Entwurfs der Interpretation unterstützt, um den beiden in der Praxis sich gegenüberstehenden Auslegungen entgegenzutreten und eine einheitliche Vorgehensweise herbeizuführen.

13 IFRS-FA: Stellungnahme zu EFRAG's DCL zur DI/2012/2 Put options

Die von EFRAG in deren DCL aufgeworfenen Fragestellungen werden in der EFRAG zur Verfügung gestellten [Stellungnahme](#) explizit beantwortet. Darüber hinaus wird in Bezug auf die generelle Einschätzung zum Entwurf der Interpretation auf die Stellungnahme (Entwurf) des IFRS-FA an das IFRSIC verwiesen.



14 HGB-FA: Stellungnahme zum Referentenentwurf des MicroBiG

Der HGB-FA hat am 3. September 2012 gegenüber dem BMJ zum Referentenentwurf des MicroBiG [Stellung genommen](#). Der FA unterstützt den vorgelegten Entwurf und begrüßt, dass die in der europäischen Micro-Richtlinie enthaltenen Mitgliedstaatenoptionen zugunsten der Kleinstkapitalgesellschaften weitestgehend umgesetzt werden sollen.

Allerdings weist der FA darauf hin, dass einige im Referentenentwurf verwendeten Begriffe von der aktuellen HGB-Terminologie abweichen. In diesem Zusammenhang regt der FA an, die für das deutsche Handelsrecht üblichen Begriffe zu verwenden bzw. anderenfalls die Begriffsinhalte klarzustellen.

Gemäß Referentenentwurf soll es den Kleinstkapitalgesellschaften nicht erlaubt sein, eine Zeitwertbewertung vorzunehmen, sofern sie von einer der für sie nach diesem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. Fraglich ist, ob und wie eine Verrechnung der Altersversorgungsverpflichtungen mit Deckungsvermögen für Kleinstkapitalgesellschaften zu erfolgen hat. Der FA empfiehlt, hierzu eine Klarstellung herbeizuführen.

Des Weiteren regt der HGB-FA an, im Rahmen der bevorstehenden HGB-Änderung den im Oktober 2008 aufgrund der Finanzkrise neu gefassten (befristeten) Begriff der insolvenzrechtlichen „Überschuldung“ um zwei Jahre zu verlängern.

Entwürfe des DRSC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des IFRS-FA oder HGB-FA, von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) oder von anderen Verlautbarungen mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

c) Weitere Aktivitäten

DRSC-Verwaltungsrat stellt Grundsätze und Leitlinien zur Diskussion

Der Verwaltungsrat des DRSC hat gemäß seinem satzungsgemäßen Auftrag „Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des DRSC“ entworfen. Er hat beschlossen, diesen [Entwurf](#) einer öffentlichen Konsultation zu unterziehen, und hierzu am 6. August 2012 aufgerufen.

Das Gleiche soll ebenso für zukünftige Änderungen dieses Dokuments zu Fragen der Rechnungslegung gelten. Dies ist als Grundsatz enthalten. Damit will

der Verwaltungsrat für seine Verlautbarungen die gleiche Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeit sicherstellen, die für Verlautbarungen der Fachgremien schon satzungsgemäß gelten.

Alle Interessierten waren gebeten, Stellungnahmen bis 30. September 2012 beim DRSC einzureichen. Über eingegangene Stellungnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse werden wir zu einem späteren Zeitpunkt berichten.



Aufruf zur Einreichung von Themenvorschlägen

Der IFRS-FA des DRSC lädt die fachlich interessierte Öffentlichkeit zur [Einreichung von Themenvorschlägen](#) ein. Solche Themenvorschläge

- zur Erarbeitung von Verlautbarungen in Form von Interpretationen der IFRS oder von DRSC-Anwendungshinweisen (IFRS) sowie
- für erforderlich gehaltene Ergänzungen bereits veröffentlichter Verlautbarungen sind dem FA jederzeit willkommen und ausdrücklich erwünscht.

Auf Wunsch bzw. bei sachlicher Begründung leitet der IFRS-FA Themenvorschläge als sog. *Potential Agenda Item Requests* an das IFRSIC weiter – allerdings nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit den Beteiligten.

Anhand festgelegter Kriterien wird der FA zunächst vorläufig über die Aufnahme der Themenvorschläge in sein Arbeitsprogramm entscheiden. Zu den vorläufigen Entscheidungen kann die interessierte Öffentlichkeit Stellung nehmen, bevor sich der FA unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen abschließend für die Annahme bzw. Ablehnung eines Themas entscheidet.

Themenvorschläge können grundsätzlich formfrei eingereicht werden. Es sind aber einige inhaltliche Anforderungen an eine solche Eingabe zu beachten.

Entwurf eines IFRS-Anwendungshinweises betreffend IAS 19

Der IFRS-FA hat am 4. Juli 2012 den [Entwurf eines DRSC-Anwendungshinweises 1 \(IFRS\)](#) zur „Bilanzierung von Aufstockungsleistungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS“ (DRSC E-AH 1 (IFRS)) auf der Internetseite des DRSC veröffentlicht. Zu diesem Entwurf konnten bis 19. August 2012 Stellungnahmen beim IFRS-FA eingereicht werden.

E-AH 1 bezieht sich auf den vom IASB am 16. Juni 2011 in überarbeiteter Form veröffentlichten IAS 19 und befasst sich mit der Bilanzierung von Aufstockungsleistungen und Erfüllungsrückständen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Sinne des AltTZG. Bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen handelt es sich aufgrund der an IAS 19 (2011) vorgenommenen Änderungen grundsätzlich um „andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ im Sinne von IAS 19.8 (2011) bzw. IAS 19.153 ff. (2011). Eine Zuordnung zu den Kategorien „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ bzw. „Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ ist nicht möglich.

Zu dem Entwurf wurden sechs Stellungnahmen beim DRSC eingereicht, die in der Sitzung am 30. August 2012 erörtert wurden. Darüber hinaus war der Entwurf Gegenstand der öffentlichen Diskussion des DRSC am 4. September 2012 und der 9. Sitzung am 20. September 2012.

Die wichtigsten vom IFRS-FA beschlossenen Änderungen im Vergleich zum veröffentlichten Entwurf Anfang Juli 2012 betreffen die folgenden Aspekte:

- Umwandlung des Titels des DRSC E-AH 1 (IFRS) in „Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS“,
- Differenzierung der Vorgaben zur Ansammlung des Schuldpostens für vereinbarte Aufstockungsleistungen: Werden die Aufstockungsleistungen bereits mit Erbringung der Arbeitsleistung unverfallbar verdient, so hat die Ansammlung jeweils bis zum Fälligkeitszeitpunkt der Aufstockungsleistungen zu erfolgen, wobei die Aufstockungsleistungen betreffend die Passivphase im Blockmodell auf das Ende der Aktivphase anzusammeln sind. Werden die Aufstockungslei-



stungen hingegen erst mit störfallfreiem Ableisten der gesamten Altersteilzeit unverfallbar erdient, werden vor dem Hintergrund der Regelungen des IAS 19 (2011) zwei Vorgehensweisen für sachgerecht gehalten, die sich insb. hinsichtlich der Zurechnung der anteilig erdienten Aufstockungsleistungen zur Aktivphase unterscheiden.

Der FA wird den zu überarbeitenden Entwurf nach der 9. Sitzung im Rahmen eines Umlaufverfahrens verabschieden und anschließend als sog. *near-final draft* auf der Internetseite des DRSC veröffentlichen. Eine Verabschiedung des Anwendungshinweises ist für die 10. Sitzung am 29./30. Oktober 2012 vorgesehen.

Öffentliche Diskussion

Am 4. September 2012 fand in Frankfurt am Main eine Öffentliche Diskussion des DRSC zu folgenden Themen bzw. Dokumenten statt:

- IASB ED/2012/1 (*Annual Improvements 2010-2012 cycle*)
- IFRSIC DI/2012/1 (*Levies*)
- IFRSIC DI/2012/2 (*Put options*)
- IFRS-Stiftung: Änderungsentwurf zum *Due Process*-Handbuch
- DRSC E-AH 1 (IFRS) Aufstockungsverpflichtungen.

EFRAG-/DRSC-Feldtest zum Hedge Accounting

Mit Veröffentlichung des IASB-Review Draft „Hedge Accounting“ am 7. September 2012 wurde zugleich der von EFRAG gemeinsam mit vier europäischen Standardsetzern – darunter das DRSC – initiierte Feldtest zum Hedge Accounting gestartet (für Details siehe [DRSC-Quartalsbericht 1/2012](#)) S. 26 f.).

Nunmehr werden etwa 80 Unternehmen, davon 19 aus Deutschland, die neuen Hedge Accounting-Regeln gemäß Draft

testweise anwenden und über Ergebnisse bzw. Erkenntnisse berichten. Dieser Feldtest läuft planungsgemäß bis Mitte November 2012. EFRAG und die Standardsetzer werden die Ergebnisse zusammenfassen und an den IASB übermitteln. Zwar ist nicht beabsichtigt, hiermit ggf. nachträgliche Änderungen für die Neuregelungen anzulegen. Aber für die Beteiligten sowie den IASB sind die Ergebnisse zumindest ein erster Beleg, inwieweit sich die Neuregelungen als praktikabel erweisen.

d) Protokolle Q3/2012

FA-Sitzungen und Öffentliche Diskussionen:

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Juli	02./03.07.2012 (6. Sitzung)	25./26.07.2012 (4. Sitzung)	-
	26./27.07.2012 (7. Sitzung)	26.07.2012 (1. Gemeinsame Sitzung mit dem IFRS-FA)	
August	30./31.08.2012 (8. Sitzung)	-	-
September	20./21.09.2012 ³ (9. Sitzung)	13./14.09.2012 (5. Sitzung)	04.09.2012

³ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nachgereicht.



e) Neu anzuwendende Vorschriften für Abschlüsse zum 31.12.2012

Hier werden IFRS-Regelungen dargestellt, die erstmals für Abschlüsse zum 31. Dezember 2012 relevant sind. Dies sind zum einen Regelungen, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2012 beginnen. Zum anderen sind auch Regelungen aufgeführt, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 1. Janu-

ar 2012, aber nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Diese Regelungen sind für Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ebenfalls im Abschluss zum 31. Dezember 2012 erstmals anzuwenden. Gegebenenfalls ist die noch ausstehende Übernahme in EU-Recht (Endorsement) zu berücksichtigen.

1 Amendments to IFRS 1 (Removal of Fixed Dates, Severe Hyperinflation)

Die erste dieser beiden Änderungen ersetzt die Verweise auf den festen Umstellungszeitpunkt „1. Januar 2004“ durch „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“. Dadurch müssen IFRS-Erstanwender Ausbuchungstransaktionen, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben, nicht nachträglich nach den IFRS-Ausbuchungsvorschriften bilanzieren und die Darstellung nicht entsprechend anpassen. Ebenfalls können IFRS-Erstanwender auf die Berechnung von *day one*-Bewertungsdifferenzen bei der erstmaligen Erfassung von Finanzinstrumenten verzichten, sofern die zugrunde liegenden Transaktionen vor dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS stattgefunden haben.

Die zweite Änderung gibt Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag.

Beide Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab 1. Juli 2011 anzuwenden. Deren Endorsement steht derzeit noch aus.

2 Amendments to IFRS 7 (Disclosures about Transfers of Financial Assets)

Diese Änderungen waren Teil des Projekts *Derecognition* und sehen zusätzliche Angabepflichten vor, um bei übertragenen, aber nicht oder nicht vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten die Beziehung zwischen diesen und zugehörigen Verbindlichkeiten sowie bei übertragenen und ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten Art und Risiko aus dem anhaltenden Engagement zu zeigen.

Diese Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab 1. Juli 2011 anzuwenden. Diese Regeln wurden im November 2011 in EU-Recht übernommen.



3 Amendments to IAS 12 (Recovery of Underlying Assets)

Nach IAS 12 hängt die Bewertung latenter Steuern davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswertes durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird. Die Abgrenzung erweist sich fallweise als schwierig und unterliegt oft subjektiven Einflüssen, insb. wenn der Vermögenswert nach dem Fair-Value-Modell des IAS 40 als Finanzinvestition gehaltene Immobilie bewertet wird.

Die Änderung bietet eine praktische Lösung für dieses Problem durch die Einführung einer widerlegbaren Vermutung, dass die Realisierung des Buchwerts im Normalfall durch Veräußerung erfolgt. Als Konsequenz wurde SIC 21 zurückgezogen.

Diese Änderung ist verpflichtend für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2012 anzuwenden. Deren Endorsement steht derzeit noch aus.



Termine, Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

02.10.2012	Sitzung des EFRAG PRC, Brüssel
10.-12.10.2012	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Brüssel
22./23.10.2012	IFRSAC-Meeting, London
22./23.10.2012	IFASS-Meeting, Zürich
25./26.10.2012	WSS-Meeting, London
29./30.10.2012	10. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
01./02.11.2012	6. HGB-FA-Sitzung, Berlin
13.11.2012	Öffentliche Diskussion des DRSC, Frankfurt am Main
22. & 27.11.2012	Sitzung des EFRAG Supervisory Board, Brüssel
04./05.12.2012	11. IFRS-FA-Sitzung, Berlin (2. Tag gemeinsame Sitzung)
05./06.12.2012	7. HGB-FA-Sitzung, Berlin (1. Tag gemeinsame Sitzung)
19.12.2012	EFRAG-Generalversammlung, Brüssel

Personalia

SMEIG	Die 22 Mitglieder dieser IASB-Beratungsgruppe wurden für weitere zwei Jahre, also bis 30. Juni 2014, wiedergewählt. Deutsche Vertreterin in diesem Gremium ist Dr. Kati Beiersdorf (RBS Roever Broenner Susat).
EFRAG	Die Arbeitsgruppen „ <i>Financial Instruments</i> “ und „ <i>Insurance</i> “ wurden zum 1. September 2012 teils wiederberufen, teils neu besetzt. Unter die (zahlreichen) Mitglieder wurden mit Frau Karin Dohm (Deutsche Bank) und Herrn Prof. Dr. Günther Gebhardt (Goethe-Universität Frankfurt) zwei deutsche Vertreter neu in die AG „ <i>Financial Instruments</i> “ berufen. Ferner wurde Frau Dr. Susanne Kanngiesser (Allianz) in die AG „ <i>Insurance</i> “ neu berufen und ersetzt dort Herrn Burkhard Keese (gleichfalls Allianz).

Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU-Kommission \(Binnenmarkt - Rechnungslegung\)](#)



Archiv

[DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q4/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q1/2012](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q2/2012](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).

Abkürzungsverzeichnis

AH	Anwendungshinweis (Verlautbarung des DRSC)
AIP	<i>Annual Improvement Process</i>
ANC	<i>Autorité des Normes Comptables</i> (französischer Standardsetzer)
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CL	<i>Comment Letter</i> (Stellungnahme)
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DPH	<i>Due Process Handbook</i>
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ES	<i>Effect Study</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
FRC	<i>Financial Reporting Council</i> (britischer Standardsetzer)
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i> (vormal als <i>National Standard Setters, NSS</i> , bezeichnet)
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRSAC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRSIC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
MicroBiG	Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz
NSS	Nationale Standardsetzer
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>



Sonstiges

PIR	Post-Implementation Review
PRC	<i>Planning and Resource Committee</i> (Organ der EFRAG)
RARA	<i>receivable and residual approach</i>
RFI	<i>Request for Information</i>
SEC	<i>Securities and Exchange Commission</i>
SME	<i>Small and Medium-sized Entities</i>
SMEIG	<i>SME Implementation Group</i> (Arbeitsgruppe für die Einführung des IFRS für KMU)
SN	Stellungnahme
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Organ der EFRAG)
US-GAAP	<i>United States Generally Accepted Accounting Principles</i>
WSS	(Gruppe der) <i>World Standard Setters</i>



Impressum

Herausgegeben am 30.9.2012

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12-11
Fax: 030 / 20 64 12-15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Christian Trostmann

Fotografie

Ralf Berndt, Köln

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2012 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.